

Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdingner Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2019-Ba./Sj.

lfd. Nr. 2/2019

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Mittwoch, dem 19. Juni 2019.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8 b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
	Ing. Markus Reifinger, Berg 1/1	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Anna Kalchgruber, Aichbergsiedlung 20	ÖVP
	Josef Kalchgruber, Schärdingner Straße 10	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2/1	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Wolfgang Schlick, Bahnhofstraße 10	ÖVP
	Alexander Hauer, Laufenbach 65	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7/1	FPÖ
	Karl Hattinger, Maad 8	FPÖ
	Bernd Krottenthaler, Windten 15	FPÖ
	Richard Breinbauer, Schwendt 19	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Stefanie Schauer, Höbmansbach 9 für Alois Schauer	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1 für Johann Froschauer	ÖVP
	Berta Reiterer, Wimm 26/1 für Christine Bichler	SPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 22. März 2019 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Josef Schreiner. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 37, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 19 des ÖEK Nr. 2 (Lang, Wolfsedt)
2. Grundsatzbeschluss über die geplante straßenrechtliche Widmung der Aufschließungsstraße durch das Gewerbegebiet Laufenbach für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend Halte- und Parkverbote im Bereich des Bilger-Breustedt Schulzentrums
4. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung möglicher Elternhaltestellen im Rahmen des Projektes „Sicher bewegt – Elternhaltestelle“
5. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Einbahnregelung für Teile der Dorfgasse bei der Bezirksverwaltungsbehörde (in Verbindung mit der Errichtung eines Gehweges)
6. Grundsatzbeschluss über die Führung der VS Taufkirchen als ganztägige Schulform (gleichzeitig Einstellung der Führung einer alterserweiterten Gruppe für Kinder im volksschulpflichtigen Alter im Kindergarten)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes
8. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Darlehensverträge mit der RAIBA Region Schärding hinsichtlich Verkürzung der Laufzeit auf 25 Jahre (Kanalbau BA 07 und BA 08)
9. Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 – Digitaler Leitungskataster des RHV Pram/Pfudabach; Beratung und Beschlussfassung des endgültigen Finanzierungsplanes samt Gewährung einer Landesförderung (Schuldschein)
10. Abwasserbeseitigung – diverse Erweiterungen; Vergabe der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten für die Errichtung von Hausanschlüssen bzw. Kanälen (Leoprechting, Gadern, Schwendt bzw. Gewerbegebiet Laufenbach)
11. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan
 - b) Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)

12. Wasserversorgungsanlage BA 08;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan
 - b) Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)
13. Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Firma Wallner Automation GmbH, Laufenbach um Gewährung einer Wirtschaftsförderung
14. Beratung und Beschlussfassung über den möglichen Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“ – unter Beitritt des Sozialhilfeverbandes Schärding – für das Projekt „Wohnen in Gemeinschaft“
15. Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung
16. Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold an Herrn OSR Josef Gruber für besondere Verdienste um das Sportwesen bzw. der Ehrennadel in Gold an Herrn Bmstr. Christoph Spitzenberger für besondere Verdienste um die Generalsanierung des SVT-Vereinsgebäudes
17. Allfälliges

Weiters informiert Bürgermeister Freund die anwesenden Mandatäre über das Vorhandensein eines Dringlichkeitsantrages aller drei Gemeinderatsfraktionen und liest diesen wie folgt vor.

Martin Scheuringer
Leoprechting 33
4775 Taufkirchen/Prarn

Reinhard Walzenauer
Wolfsedl 6
4775 Taufkirchen/Prarn

Johann Halas
Igling 8b
4775 Taufkirchen/Prarn

An das
Marktgemeindeamt Taufkirchen/Prarn
Schürdinger Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram

Taufkirchen, am 17. Juni 2019

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990

Die oben angeführten und nachstehend gefertigten Mitglieder des Gemeinderates (Fraktionsobmänner) stellen den dringlichen Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, dass dieser in der öffentlichen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Juni 2019 folgenden Tagesordnungspunkt behandeln möge:

Beratung und Beschlussfassung eines Übereinkommens betreffend die Planungskostenaufteilung für die Errichtung des Radweges an der B129 Eferdinger Straße (Baules „RW B129 T1 +T2“)

Die anschließende Beschlussfassung (des Gemeinderates) über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig.

**Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 37, bei gleichzeitiger Änderung
Nr. 19 des ÖEK Nr. 2 (Lang, Wolfsecht)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt der Vorsitzende den Rückwidmungsantrag der Familie Lang, Wolfsecht hinsichtlich des aktuellen Flächenwidmungsplanes wie folgt vor.

Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beabsichtigen eine Rückwidmung des Grundstückes 2205 (Teilfläche, siehe Beilage), EZ 33, KG 48218 Höbmannsbach von Dorfgebiet in Grünland.

Die durch die Umwidmung entstehenden Kosten werden von uns getragen.

Bgm. Freund verliest dazu die Stellungnahme des Ortsplaners vom 12.06.2019.

**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 19
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.37 – Lang
Stellungnahme des Ortsplaners**

Mit den beantragten Änderungen soll am südwestlichen Ortsrand von Wolfsecht die ehemalige Änderungen Nr. 5.1 (FWPL) bzw. 2.1 (ÖEK) wieder rückgängig gemacht werden und somit die geplante dörfliche Funktion in Landwirtschaftliche Funktion und das Dorfgebiet in Grünland-Landwirtschaft bzw. bestehendes Wohngebäude im Grünland umgewidmet werden.

Da in der Zwischenzeit der Antragsteller bzw. der Grundbesitzer in unmittelbarer Nähe eine aktive Landwirtschaft betreiben möchte und es dadurch zu einem zukünftigen Widmungskonflikt kommen würde, kann der Wiederherstellung des ehemaligen Rechtsstandes aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, zudem auch keine Veränderung des bestehenden Siedlungs- und Landschaftsbildes eintritt.

Der Vorsitzende fügt ergänzend an, dass die derzeitige Flächenwidmung in diesem Bereich am 25. November 2014 – in Form einer beantragten Einzelumwidmung (Änderung Nr. 5.1) - rechtskräftig wurde.

Die jungen Besitznachfolger bzw. vorgesehenen Hofübernehmer möchten die Fläche wieder landwirtschaftlich betreiben, daher wurde ein Antrag über eine Widmungsänderung bzw. Rückwidmung in den ehemaligen Widmungsrechtsstand eingereicht, so Bgm. Freund.

Ebenso wird das bestehende Wohngebäude im Grünland wieder mit der „Sternchensignatur“ (+14) versehen, was mit den betroffenen Grundeigentümern ebenfalls akkordiert ist.

Der Vorsitzende stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die in den letzten fünf Jahren geleisteten Aufschließungsbeiträge für Wasser und Kanal (in der Höhe von 2.180,00 €) bei entsprechend positivem Beschluss an die Grundeigentümer rückerstattet werden müssen, wobei jedoch der Gemeinde im Zuge der seinerzeitigen Umwidmung bis dato keine Kosten entstanden sind.

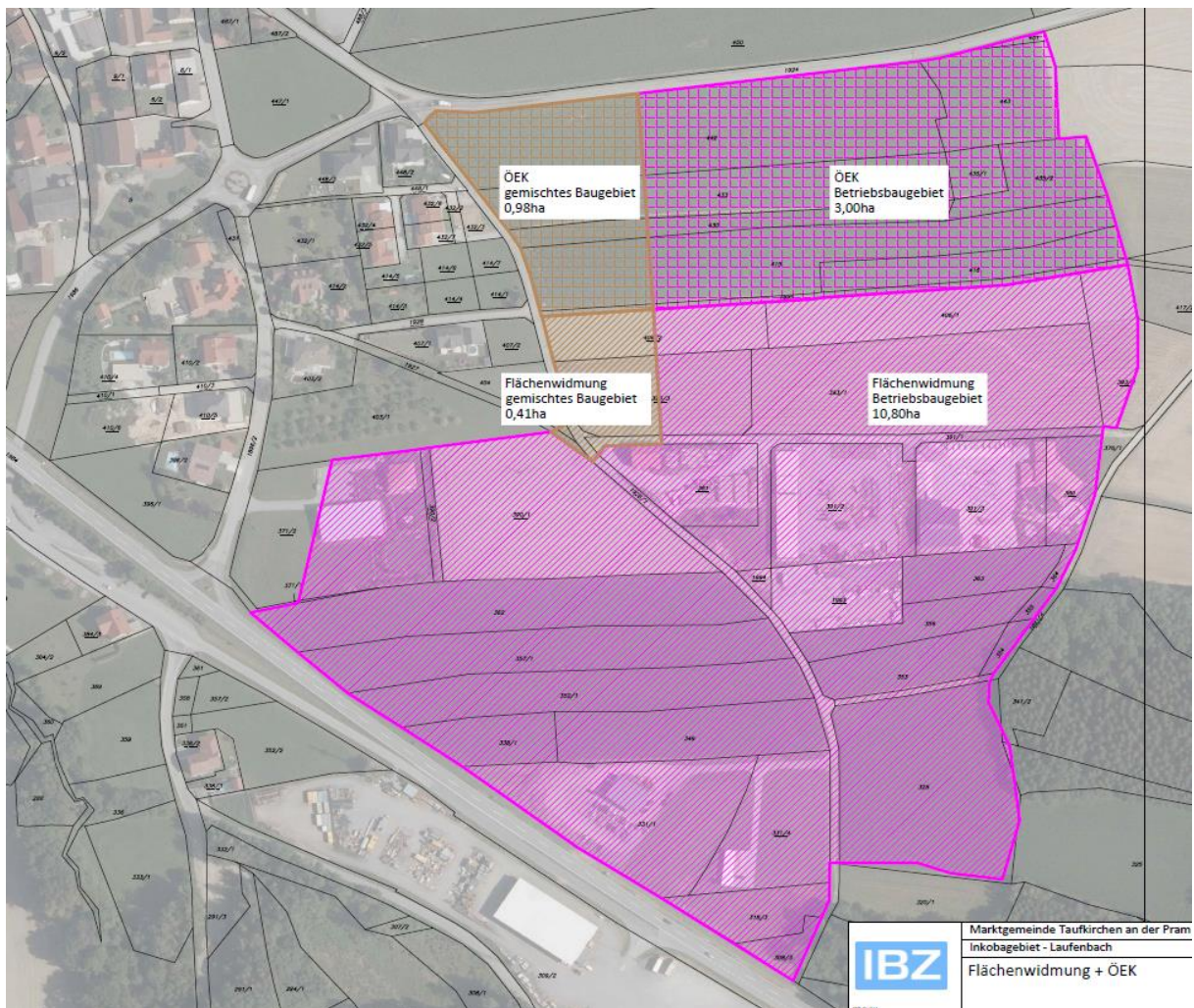
Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die vorgetragene ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung in Form dieser Rückwidmung.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 37 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 19 des ÖEK Nr. 2 (Lang, Wolfsedt) nach sich.

Punkt 2.: Grundsatzbeschluss über die geplante straßenrechtliche Widmung der Aufschließungsstraße durch das Gewerbegebiet Laufenbach für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße und gleichzeitiger Entscheidungsfindung einer Variante des Anschlusses an die B 137

Der Vorsitzende bittet die Mandatäre um zwei Minuten Sitzungsunterbrechung, um das Equipment für die Beamerpräsentation zu diesem Tagesordnungspunkt vorzubereiten.

Bgm. Freund informiert das Gremium darüber, dass eine durch die INKOBÄ in Auftrag gegebene Variantenstudie für einen Anschluss des Gewerbegebietes Laufenbach an die B137 ausgearbeitet wurde. In der heutigen Sitzung soll zum einen eine Variantenfindung und zum anderen der Grundsatzbeschluss für die straßenrechtliche Widmung vorgenommen werden.



Bgm. Freund erläutert die dargestellten Flächen, welche das gesamte Betriebsbaugebiet Laufenbach (ausgenommen schon bestehende Betriebe) umfassen. Die gerasterte Fläche deutet auf jene Grundstücke hin, welche lediglich im örtlichen Entwicklungskonzept aufscheinen. Auf der Folie gelb gekennzeichnet ist der Mischbaugebietsgürtel.

In etwa 7 ha sind mit der Widmungskategorie B versehen, 3 ha ÖEK-Flächen werden zum Gewerbegebiet noch hinzukommen.



Als nächstes möchte Bgm. Freund mit der straßenrechtlichen Widmung fortfahren.

Der Vorsitzende teilt dem Gremium anhand der Folie mit, dass es sich hierbei um das ursprüngliche Projekt der Straßenbauabteilung des Landes Oö. aus dem Jahr 2011 handelt.

Diese Variante der Erschließung des Betriebsbaugebietes wurde seit dieser Zeit verfolgt. Bisher konnte mit einzelnen Grundbesitzern keine Einigung getroffen werden, was nun nicht mehr der Fall ist. Bgm. Freund erklärt, dass bevor die Widmung und Einreihung als Gemeindestraße durchgeführt werden kann, ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss dafür erfolgen soll.

Bezüglich der Trassenführung der Aufschließungsstraße möchte er noch ergänzen, dass diese mitten durch das Betriebsbaugebiet verläuft und in einer Breite von sieben Metern konzipiert wurde.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund über diesen Grundsatzbeschluss abzustimmen.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die geplante straßenrechtliche Widmung dieser Aufschließungsstraße durch das Gewerbegebiet Laufenbach für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße nach sich.

In weiterer Folge wäre dann in einer folgenden Gemeinderatssitzung (nach vierwöchiger Planauflage) die entsprechende Verordnung betreffend die straßenrechtliche Widmung zu beschließen.

Die INKOBÄ hat das Ingenieurbüro IBZ GmbH Zechmeister aus Braunau mit der Aufgabe betraut ein Straßenkonzept zu erstellen. In den Vorgesprächen mit Vertretern des Landes Oö. wurde die ursprüngliche Variante mit Linksabbieger abgewiesen, erläutert Bgm. Freund. Das Land Oö. hat die Durchführung einer Variantenstudie und des weiteren eine Variantenfindung für die Anbindung an die B 137 gefordert, zu welcher vier Versionen erstellt wurden.

Der Vorsitzende verliest wie folgt die Aufgabenstellung aus dem Verkehrsgutachten zur Lösungsfindung des Ingenieurbüros IBZ GmbH.

Zur verkehrstechnischen Erschließung dieses Betriebsbaugebietes durch die „vorbeiführende“ Innviertler Straße B137 (Landesstraße) sollen in Form eines verkehrstechnischen Gutachtens, die möglichen Varianten dargestellt werden und deren verkehrstechnische Wirkung und Auswirkung, sowie auch die wirtschaftliche Machbarkeit, zur Findung einer zeitlich naheliegenden Vorzugs- und Umsetzungsvariante, dargelegt werden.

Bgm. Freund klärt das Gremium darüber auf, dass die Verkehrsdichte auf der Innviertler Straße B137 aufgrund der Variantenstudie erhoben wurde; diese ergab durchschnittlich 9375 Fahrzeuge in 24 Stunden (in beide Fahrtrichtungen). Aus dem Gutachten des Planers gehen laut Bgm. Freund zwei Szenarien hervor:

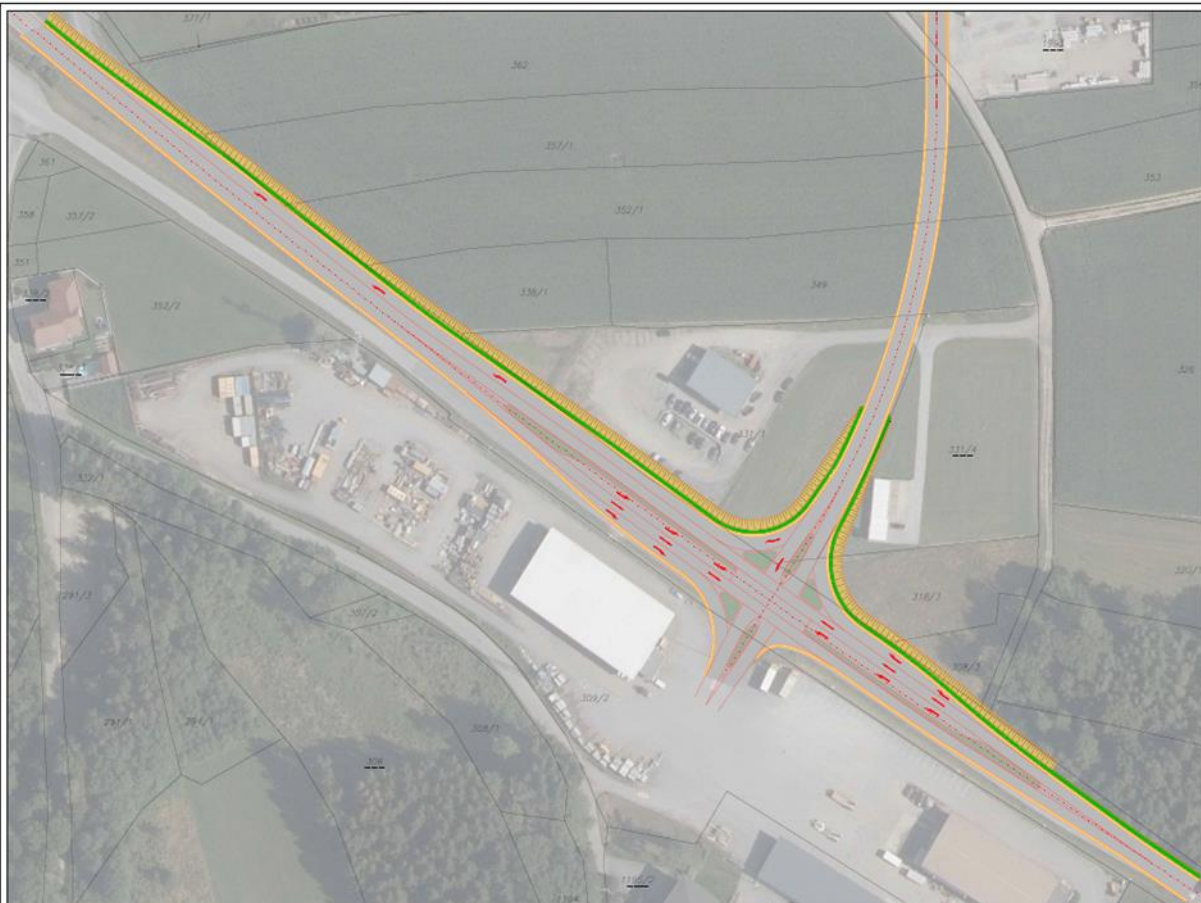
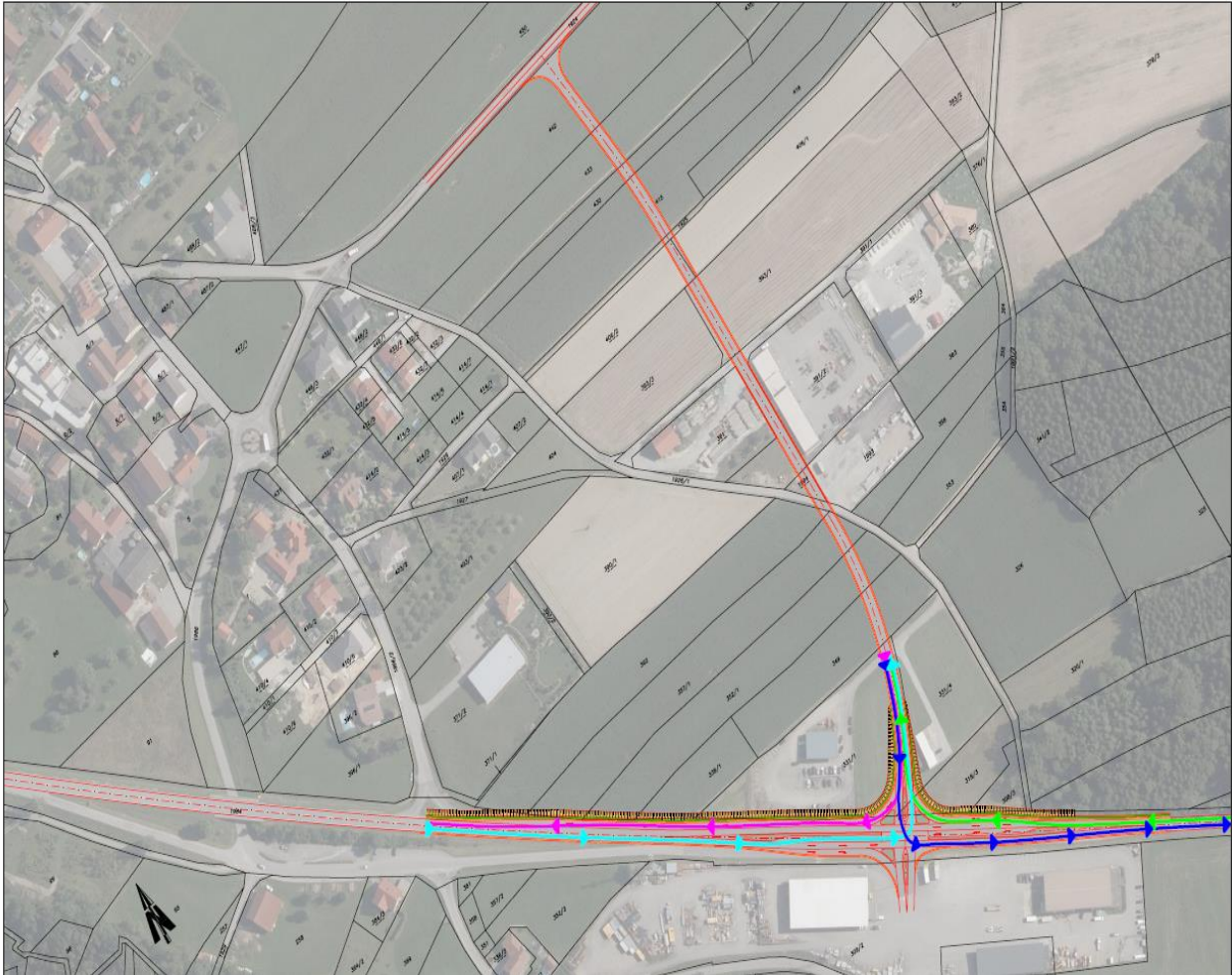
Szenario 1: viele Beschäftigte: 60 LkW bzw. 500 PkW pro Tag

Szenario 2: wenig Beschäftigte: 30 LkW bzw. 250 PkW pro Tag

Der Vorsitzende fährt fort, dass auch das Verkehrsaufkommen der südlich der B137 gelegenen Firma Swietelsky erhoben wurde. Hier ist mit einem Werksverkehr von ca. 70 bis 100 LkW pro Tag (in der Spitzenstunde von ca. 20 LkW/h) und von 150 bis 200 PkW pro Tag (in der Spitzenstunde ca. 50 Fahrten) auszugehen.

Bgm. Freund trägt daraufhin (mit Plänen veranschaulicht) die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten vor.

- Variante 1



VARIANTE 1

Plus +

- +.1 Die durch das Betriebsbaugelände generierte Verkehrserzeugung wird direkt über den neuen Verkehrsknoten abgewickelt (kürzeste Wegstrecken).
- +.2 Das bestehende Gemeindestraßensystem (Dorfgebiet) wird durch den LKW – Verkehr nicht genutzt, bzw. kann die Benutzung durch ein LKW – Fahrverbot ausgeschlossen werden.
- +.3 Die T – förmige Anbindung der Gemeindestraße kann aufgelassen werden und führt zu einer Verkehrsberuhigung im Dorfgebiet. Durch den Ersatz durch den neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Verkehrsknoten, wird die Verkehrssicherheit angehoben.
- +.4 Die verkehrstechnische Anbindung des bestehenden, südlich der B137 gelegenen Betriebsbaugeländes wird verbessert, da durch die Auflassung der Auffahrtsrampe und der Beschleunigungsspur, die Abbiegevorgänge nicht konkurrenzieren. Zudem sind auch die kürzesten Wegstrecken für die Anbindung an das höherwertige Straßennetz gegeben und somit eine Entlastung des Gemeindestraßennetzes und damit verbunden des Dorfgebietes gegeben.
- +.5 Die zur Realisierung erforderliche private Grundstücksfläche steht zur Einlösung zur Verfügung.

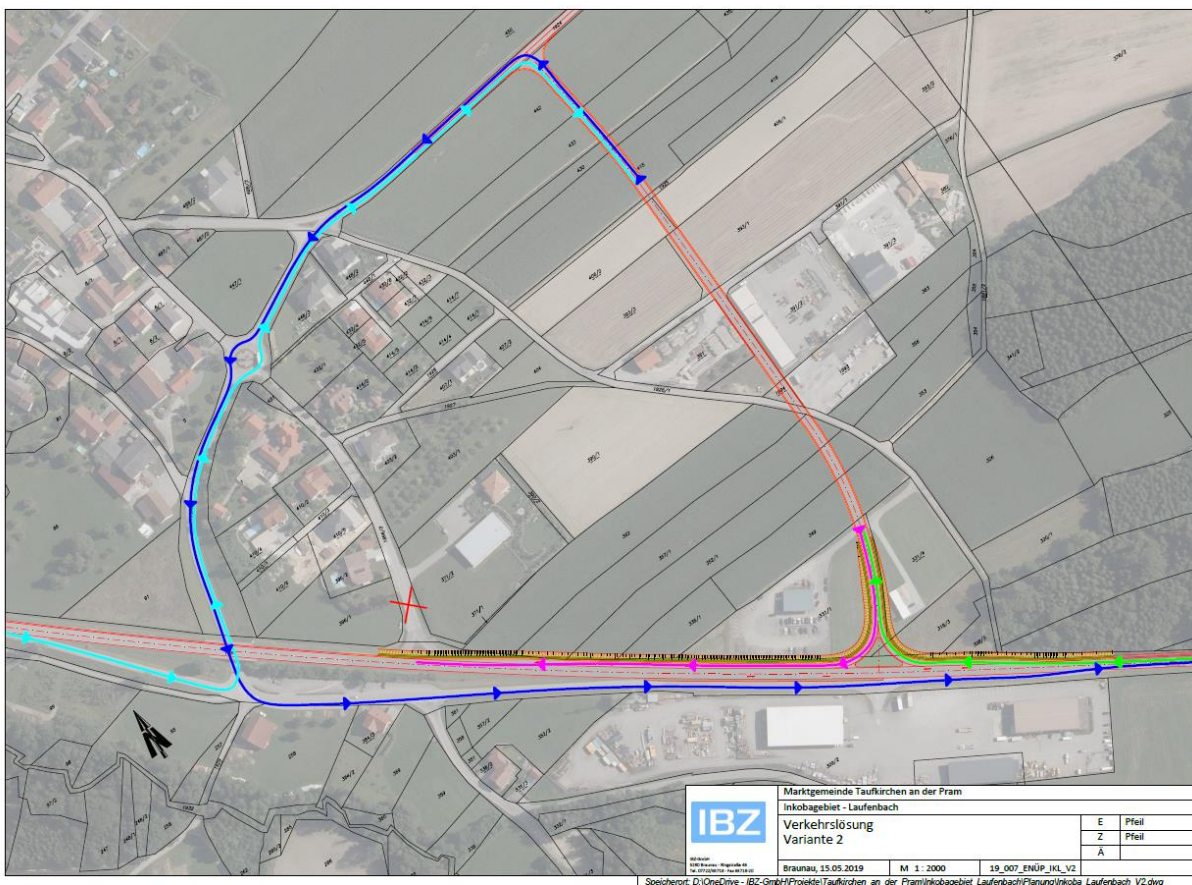
Minus -

- .1 Die Leistungsfähigkeit der B137 wird durch die Errichtung des neuen Verkehrsknotens und der damit verbunden Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von derzeit 100 km/h auf 70 km/h, reduziert.
- .2 Durch den Entfall der T – förmigen Anbindung der Gemeindestraße an die B137 (Abfahrt von der B137 aus Richtung Wels kommend und Auffahrt auf die B137 in Richtung Scharding aus Laufenbach kommend), verlängert sich für den Individualverkehr die Wegstrecke, da hier nur mehr der neue Verkehrsknoten zur Verfügung steht und somit die Wegstrecke durch das neue Betriebsbaugelände vorgegeben ist.

- Variante 2



Hier handelt es sich laut Bgm. Freund um nichts anderes als ein Versetzen der bestehenden Auf- und Abfahrt in Richtung Betriebsbaugelände.



Plus +

- +1 Die Leistungsfähigkeit der B 137 wird durch die Verkehrsanbindung (rechts rein/ rechts raus) durch Beibehaltung der derzeit erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht reduziert.
- +2 Die T – förmige Anbindung der Gemeindestraße kann aufgelassen werden und führt zu einer Verkehrsberuhigung im Dorfgebiet. Durch den Ersatz durch den neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Verkehrsknoten, wird die Verkehrssicherheit angehoben.
- +3. Das im Jahr 2018 sanierte Unterführungsbauwerk wird als niveaufreie Anbindung an die B137 für die Wegstrecken des Betriebsbaugebietes in Richtung Wels über die Auffahrtsrampe abfahrend und aus Richtung Schärding kommend über die Abfahrtsrampe kommend, in das Verkehrswegesystem eingebunden.
- +4. Die zur Realisierung erforderliche private Grundstücksfläche steht zur Einlösung zur Verfügung.

Minus -

- 1 Sämtlicher durch das neue Betriebsbaugebiet induzierte Verkehr, in den Wegebeziehungen aus Richtung Schärding kommend und in Richtung Wels abfahrend, wird ausschließlich über das bestehende Gemeindestraßennetz und somit über das Dorfgebiet abgewickelt
- 2. Das bestehende Gemeindestraßennetz ist nicht als verkehrstechnische Erschließung des Betriebsbaugebietes konzipiert.
- 3. Die durch die Verkehrslösung resultierenden Wegstrecken (Individualverkehr und durch das Betriebsbaugebiet induzierter Verkehr) stellen die maximale Wegstrecke dar (dadurch resultierende nachteilige ökologische Auswirkungen wären in einer gesonderten Umweltbetrachtung zu ermitteln).

Bgm. Freund führt hierzu ergänzend noch an:

Das süd. Betriebsbaugebiet kann nicht erschlossen werden -> bmo. längere Wegstrecken
zu zu. 4

- Variante 3

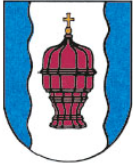


Plus +

- +1 Vollumfängliche Integration des bestehenden Unterführungsbauwerkes in das Gesamtverkehrssystem und somit niveaufrei Anbindung an die B137.
- +2 Die T – förmige Anbindung der Gemeindestraße kann aufgelassen werden und führt zu einer Verkehrsberuhigung im Dorfgebiet. Durch den Ersatz durch den neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Verkehrsknoten, wird die Verkehrssicherheit angehoben.
- +3 Das durch das neue Betriebsbaugebiet induzierte Verkehrsaufkommen wird nicht über das bestehende Gemeindestraßennetz (Dorfgebiet) abgewickelt.
- +4. Die verkehrstechnische Anbindung des südlich der B137 bestehenden Betriebsbaugebietes in Richtung Schärding auffahrend wird durch die neu zu-errichtenden Auffahrtsrampe verbessert und die Verkehrsbelastungen auf dem bestehenden Gemeindestraßensystem (Dorfgebiet) entfallen.

Minus -

- 1. Eine Grundlage der Realisierung ist die Verfügbarkeit von privaten Grundstücken. Es ist davon auszugehen, dass die Einlösung der erforderlichen Grundflächen nur auf dem Wege der Enteignung möglich sind.
- 2. Durch den Entfall der T – förmigen Anbindung der Gemeindestraße an die B137, ist für den aus Richtung Wels kommenden nach Laufenbach abfahrenden Individualverkehr die Durchfahrt durch das Betriebsbaugebiet erforderlich.
- 3. Die verkehrstechnische Anbindung des südlich der B137 bestehenden Betriebsbaugebietes bleibt durch die weiterhin bestehende Rampenauffahrt in Richtung Wels unverändert.
- 4. Im Norden des bestehenden Unterführungsbauwerkes erfolgt durch das neue Verkehrswegesystem eine entsprechende Verkehrskonzentration, welche entsprechende Emissionen und Immissionen zur Folge haben.

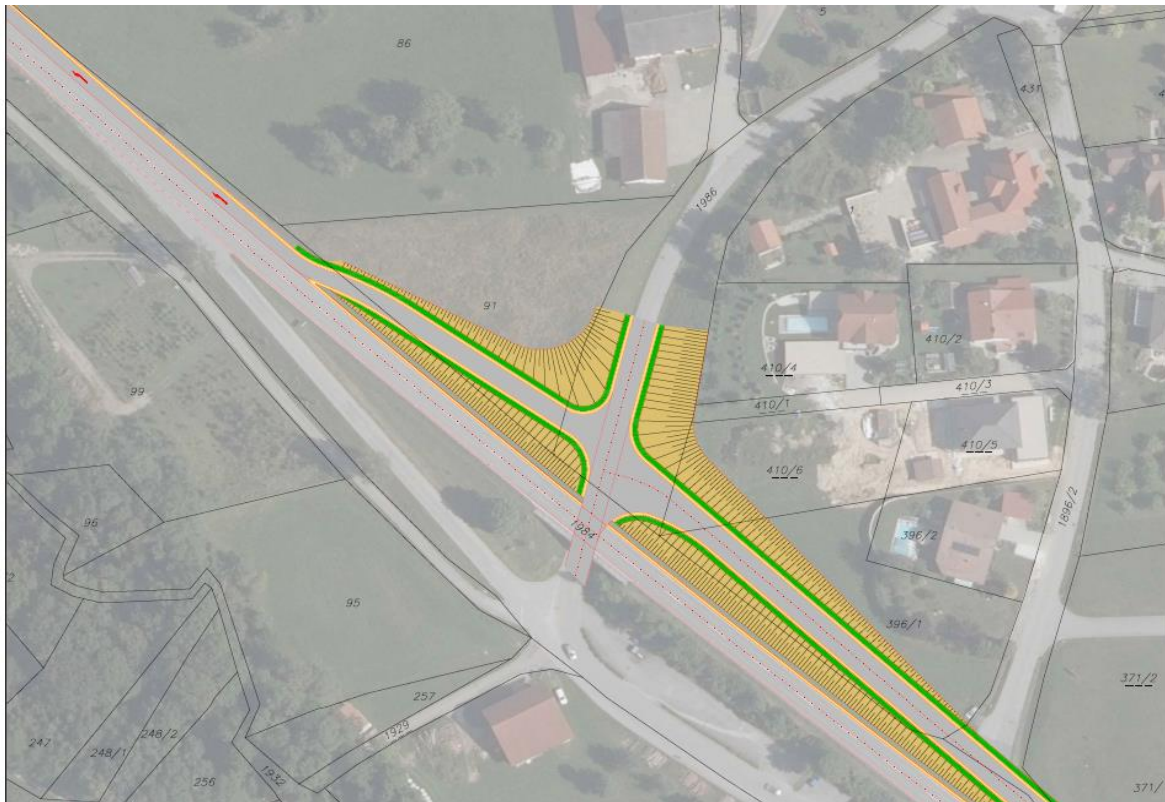


Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

- Variante 4



VARIANTE 4

Plus +

- +1. Vollumfängliche Integration des bestehenden Unterführungsbauwerkes in das Gesamtverkehrssystem und somit niveaufrei Anbindung an die B137
- +2. Die T-förmige Anbindung der Gemeindestraße kann aufgelassen werden und führt zu einer Verkehrsberuhigung im Dorfgebiet. Durch den Ersatz durch den neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Verkehrsknoten, wird die Verkehrssicherheit angehoben
- +3. Das durch das neue Betriebsbaugelände induzierte Verkehrsaufkommen wird nicht über das bestehende Gemeindestraßennetz (Dorfgebiet) angeworfen
- +4. Die verkehrstechnische Anbindung des südlich der B137 bestehenden Betriebsbaugeländes in Richtung Schärbling aufnahmefähig wird durch die neu zu errichtende Auffahrtsrampe verbessert und die Verkehrsbelastungen auf dem bestehenden Gemeindestraßensystem (Dorfgebiet) entfallen

Minus -

- 1. Eine Grundlage der Realisierung ist die Verfügbarkeit von privaten Grundstücken. Es ist davon auszugehen, dass die Einlösung der erforderlichen Grundflächen nur auf dem Wege der Enteignung möglich ist.
- 2. Durch den Entfall der T-förmigen Anbindung der Gemeindestraße an die B137, ist für den aus Richtung Wels kommenden nach Laufenbach abfahrenden Individualverkehr die Durchfahrt durch das Betriebsbaugelände erforderlich.
- 3. Die verkehrstechnische Anbindung des südlich der B137 bestehenden Betriebsbaugeländes bleibt durch die weiterhin bestehende Rampenauffahrt in Richtung Wels unverändert.
- 4. Im Norden des bestehenden Unterführungsbauwerkes entsteht durch das neue Verkehrswegesystem eine entsprechende Verkehrskonzentration, welche einschneidende Emissionen und Immissionen zur Folge haben.
- 5. Die Sichtweiten sowie die Platzverhältnisse (Schleppkurven) sind in dem vor Unterführung vorgelegerten Verkehrsknoten, auf Grund der gegebenen Verhältnisse (Achswinkel der Unterführung), grundsätzlich als ungünstig einzuschätzen.
- 6. Die sich auf Grund der bestehenden Topografie ergebenden Längsgefälle der parallel zur B137 anzuschließenden Aufschließungsstraße, sind als ungünstig einzuschätzen.

Bgm. Freund zeigt bei der Variante 4 auf, dass sich diese mit der Variante 3 bis auf die „Schlangenform“ gleicht und er möchte gleichzeitig darauf hinweisen, dass für die Errichtung dieser Option sehr starke Geländekorrekturen durchgeführt werden müssten.

Die Kostenaufteilung und die Machbarkeit der verschiedenen Varianten werden vom Vorsitzenden wie folgt vorgetragen:

Variante 2	Kostenfaktor 1,0	500.000,00 €
Variante 1	Kostenfaktor 1,8	900.000,00 €
Variante 3	Kostenfaktor 3,9	1.950.000,00 €
• Variante 4	Kostenfaktor 3,5	1.750.000,00 €

VARIANTE 1

Technische Machbarkeit:	gegeben
Grundeinlöse:	möglich
Terminliche Abwicklung:	möglich

VARIANTE 2

Technische Machbarkeit:	gegeben
Grundeinlöse:	möglich
Terminliche Abwicklung:	möglich

VARIANTE 3

Technische Machbarkeit:	gegeben
Grundeinlöse:	schwer möglich, unmöglich (Enteignungsverfahren ?)
Terminliche Abwicklung:	schwer möglich, unmöglich

VARIANTE 4

Technische Machbarkeit:	eingeschränkt gegeben (Schleppkurven, Sicht)
Grundeinlöse:	eher unmöglich (Enteignungsverfahren)
Terminliche Abwicklung:	schwer möglich, unmöglich

Aus Sicht des Projekterstellers wird daher der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, die Umsetzung der Variante 1 und die entsprechend erforderliche Abstimmung mit dem zuständigen Amt der OÖ Landesregierung empfohlen

Nach dementsprechender Variantenfindung im Gemeinderat geht dieser Vorschlag laut Bgm. Freund zur weiteren Bearbeitung und Überprüfung an das Land Oberösterreich.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass die Variante 1 die optimalste Lösung für die Anbindung des Betriebsbaugebietes darstellt, da diese eine verkehrstechnische Entlastung für das Dorfgebiet darstellt, welches ansonsten durch den stark zunehmenden Werksverkehr noch mehr belastet werden würde. Die schon ansässigen Firmen wie z.B. erhält Wallner Automation beschäftigt mittlerweile 25 Arbeitskräfte am Standort Laufenbach und der Steinhändler Leitner erhält teilweise Lieferungen mit 40 LkW's pro Woche, so Bgm. Freund.

GR Hattinger erkundigt sich, ob die bestehende Abfahrt von der B 137 in Laufenbach mit Errichtung der Variante 1 aufgelassen wird.

Bgm. Freund erläutert den Sachverhalt, dass die Entscheidung, ob diese Abfahrt aufgelassen wird oder nicht, von der Straßenbauabteilung des Landes Oö. getroffen wird.

GV Waizenauer erörtert dem Gremium, dass selbsterklärend nur die Variante 1 in Frage kommen wird. In erster Linie ist hinsichtlich des Dorfes Laufenbach eine verkehrsentlastende Maßnahme notwendig, aber auch für die Firma Swietelsky, welche jetzt die Möglichkeit für eine verbesserte Ein- und Ausfahrt erhalten könnte. Es erscheint GV Waizenauer unverständlich, warum der Knoten in der Ortschaft Allerding (Gemeinde St. Florian) welcher gleich stark, wenn nicht stärker befahren wird als jener in Taufkirchen an der Pram – kein Problem darstellt und jener in Laufenbach jedoch schon. GV Waizenauer ist sehr zuversichtlich, dass der Realisierung

des Projektes bei einem geschlossenen Auftreten des Gemeinderates trotzdem nichts im Wege stehen wird, zu den Varianten 2,3 und 4 bräuchte man sich keine größeren Gedanken machen.

GR Ing. Lechner favorisiert ebenfalls die Variante 1, da diese das Dorfgebiet Laufenbach ohne größere Umfahrungen entlastet; jedoch möchte er davor warnen, dass das Land Oö. den Verursacher für diese Straßenbaumaßnahme zur Kasse bitten wird (wie z.B. bei der Firma Spar); aber er hofft dennoch auf finanzielle Unterstützung von Seiten des Landes Oberösterreich.

Bgm. Freund möchte zu den Kosten hinzufügen, dass die INKOBA für die Erschließung des Gewerbegebietes 1.000.000,00 € vorgesehen hat und die Durchzugsstraße mit 500.000,00 € darin enthalten ist. Für das fertig erstellte Konzept muss die Finanzierung mit dem Land Oö. und der „Wirtschaft“ direkt ausverhandelt werden; zurzeit liegt die Kostentragung zu 100 % bei der INKOBA, dessen ungeachtet dennoch wird es hier eine Unterstützung geben, erklärt Bgm. Freund abschließend.

GV Waizenauer entgegnet GR Ing. Lechner, dass es hier schon Unterschiede zwischen einer privaten Firma und diesem öffentlichen Vorhaben gibt. Es handelt sich bei diesem Knoten um eine Anbindung, die hauptsächlich für den Individualverkehr Verwendung findet, was hoffentlich auch so abgehandelt wird. Weiters möchte GV Waizenauer in Erfahrung bringen, was die INKOBA für die Variantenfindung bezahlt hat.

Bgm. Freund beantwortet die Frage von GV Waizenauer wie folgt:

Variantenstudie (Ingenierbüro IBZ)	ca. 13.000 €
------------------------------------	--------------

in weiterer Folge:

Ausschreibung/Bauaufsicht (Firma ABH)	ca. 15.000 €
also gesamt	ca. 30.000 €

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund unmissverständlich die Umsetzung der Variante 1 der vorgestellten vier Varianten.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung dieses Auftrages nach sich.

<i>Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend Halte- und Parkverbote im Bereich des Bilger-Breustedt Schulzentrums</i>

Über Ersuchen von Bgm. Freund erörtert Vize-Bgm. Mittermeier als Obmann des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration einige ausgearbeitete Ideen zur Beseitigung der allseits bekannten Verkehrsproblematik beim Bilger-Breustedt Schulzentrum.

In erster Linie wurde vom „Schulausschuss“ ein Halte- und Parkverbotsbereich auf der Schulstraße bzw. der Schulliegenschaft sowie ein eventuelles Umdrehen der bestehenden Einbahnregelung in Erwägung gezogen. Dazu sollte auch die Meinung eines Verkehrssachverständigen

eingeholt werden, der nach Durchführung eines Ortsaugenscheins nachfolgende Stellungnahme dazu abgab.

Vize-Bgm. Mittermeier trägt daraufhin den Aktenvermerk der Verkehrsabteilung der BH Schärding samt Gutachten des Sachverständigen auszugsweise (wie folgt) vor.

Aktenvermerk

Mit Schreiben vom 07.02.2019 ersuchte die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram um Erhebungen im Gebiet der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram im Ortsgebiet, ob aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht Einwände gegen die Änderung der in der Schulstraße bestehende Einbahnregelung bestehen oder nicht.

Unter Beiziehung eines Amtssachverständigen wurde am 25.04.2019, Beginn: 14:00 Uhr, ein Lokalaugenschein vorgenommen.

Anwesende:

Bezirkshauptmannschaft Schärding:	Gerald Schmolz als Besprechungsleiter
Amt der Oö. Landesregierung,	
Abteilung Verkehr:	Ing. Christian Maurer als ASV für Verkehrstechnik
Straßenmeisterei Münzkirchen:	Peter Bauer
Marktgemeinde Taufkirchen/Pram:	Vize-Bgm. Josef Mittermeier
	Al. Johann Bauer
	Herr Huber (Schulwart)
Polizeiinspektion Andorf:	KI Alois Steinkress

Nach durchgeführten Lokalaugenschein erstattet der beigezogene Amtssachverständige für Verkehrstechnik nachstehende straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme:

Herr Vizebürgermeister Mittermeier schildert beim gemeinsamen Lokalaugenschein sinngemäß, dass es auf der Schulstraße bzw. dem Vorplatz der Schule vor allem durch zahlreiche PKW der Eltern, die ihre Fahrzeuge zum Teil ungeordnet und nicht nur für kurze Zeit abstellen, immer wieder zu Problemen komme, weshalb überlegt wurde, im Rahmen eines Projektes mit der SPES Schlierbach etwas abseits der Schule eine sogenannte Eltern-Haltestelle einzurichten, sodass die Eltern nicht mehr direkt vor das Schulgebäude zufahren können. Als weitere Maßnahme soll die Einbahnrichtung statt bisher im Uhrzeigersinn umgekehrt werden, sodass die Schulbusse (größtenteils 9 sitzige Kleinbusse sowie 2 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr) von der B 129 Eferdinger Straße zur Schule zufahren und über die Schulstraße in östlicher Richtung zur L 1142 Schwendter Straße wieder ausfahren.

Diesbezüglich war beim Lokalaugenschein festzustellen, dass zwar beim Linksabbiegen von der B 129 die Sichtweite auf den bevorragten Gegenverkehr bei der im Ortsgebiet erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h entsprechend dem Oö. Merkblatt zur „Überprüfung von Sichtweiten (bei Landesstraßenprojekten)“ der Direktion Straßenbau und Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung in Anlehnung an die RVS 03.05.12 grundsätzlich ausreichend ist. Bei der

Einbindung der Schulstraße in die L 1142 reicht die Knoten-/ Anfahrsichtweite nach links knapp 55 m bis zur Kreuzung mit der B 129 und reicht, da auf Grund der Nähe zu dieser Kreuzung mit geringeren Geschwindigkeiten als 50 km/h auszugehen ist, noch aus, jedoch ist die Knoten-/Anfahrsichtweite nach rechts durch die straßenseitige Grundstückseinfriedung (Hecke, Zaun) des Wohnanwesens Bahnhofstraße Nr. 6 in Kombination mit dem vorgelagerten leichten Kurvenbogen auf weniger als 45 m eingeschränkt und demnach merklich zu gering als die erforderliche Sichtweite a_{min} von 70 m bei der im Ortsgebiet erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Da sich die Türen der Kleinbusse bzw. Omnibusse auf der rechten Fahrzeugseite befinden, wäre die Umkehr der Einbahnrichtung aus straßenverkehrstechnischer Sicht zwar zweckdienlich, weil die SchülerInnen dann schulseitig ein- und aussteigen können, jedoch ist die Umkehr der Einbahnrichtung wegen der zu geringen Sichtweite der Einbindung der Schulstraße in die L 1142 nicht möglich.

Aus straßenverkehrstechnischer Sicht wäre zu überlegen, den westlichen Teil der Schulstraße nicht mehr als Einbahn sondern im Gegenverkehr zu befahren, wozu am Schulvorplatz vor dem Kindergarten, Schulstraße Nr. 1, eine Umkehrschleife für die Kleinbusse eingerichtet werden muss. Die Befahrung des östlichen Abschnittes der Schulstraße ist im Gegenverkehr nicht möglich, weil die Fahrbahn nur 3,0 m breit ist und daher die bestehende Einbahn in westlicher Richtung von der Abzweigung von der L 1142 bis zur westlichen Gebäudekante des Kindergartens, Schulstraße Nr. 1, zu belassen. Da sich ein Umkehren (ohne Reversieren) mit Omnibussen vermutlich nicht ausgeht, müssten diese wie bisher von der L 1142 in die Schulstraße zufahren und in die B 129 ausfahren.

Vize-Bgm. Mittermeier führt im konkreten dazu aus, dass der vom Sachverständigen (Ing. Maurer) angeregte Wendehammer nicht realisiert werden kann, da die Straßenbreite dafür nicht ausreicht und keine dementsprechende Erweiterung möglich ist.

In der letzten „Schulausschusssitzung“ wurde dieser Vorschlag ebenfalls abgelehnt, erklärt Vize-Bgm. Mittermeier und verweist auf den daraus resultierenden großen Parkplatzverlust vor dem Schulgebäude. Es würden für einen solchen Wendehammer fünf bis sechs Parkplätze verloren gehen, welche jedoch dringend benötigt werden, so der Vortragende.

Laut Erhebung werden für die im Bilger-Breustedt Schulzentrum und im Kindergarten Beschäftigten 45 PKW-Parkplätze benötigt. Vize-Bgm. Mittermeier ergänzt, dass derzeit insgesamt 45 PKW-Parkplätze markiert sind (davon 2 Behindertenparkplätze), zusätzlich 10 Busparkplätze. Eine Änderung wäre für die weitere Benutzung kontraproduktiv und auch die bisherige Einbahnregelung wird laut Vize-Bgm. beibehalten.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des ASV wird die bisherige Einbahnregelung entsprechend der Sammelverordnung der BH Schärding vom 19.06.2013 zu GZ VerkR10-174-2013-Hol unverändert beibehalten.
Sollte die geplante Elternhaltestelle in der Dorfgasse (Gemeindestraße) realisiert werden, so wird um Information der BH Schärding zwecks Verordnung der Verkehrsbeschränkungen (Einbahnregelung) ersucht.



Dies wurde den Anwesenden so mitgeteilt.

Da zurzeit noch keine Verordnung über die Reglementierung des Parkens auf den Schulparkplätzen in Kraft ist, hat die Exekutive laut Vize-Bgm. Mittermeier keine Handhabe Ordnung auf diesem neuralgischen Bereich zu schaffen. Falls es heute zu einem Beschluss einer solchen Verordnung kommt, wird die Polizei die Einhaltung des Halte- und Parkverbotes überwachen und ahnden können (wie von Posten-Kdt. Steinkress zugesichert), so Vize-Bgm. Mittermeier abschließend.

Er trägt beide Verordnungen daraufhin vollinhaltlich vor.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 19. Juni 2019
betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw.
Schulliegenschaft in Taufkirchen an der Pram.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, und §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.05.2019 für Teile der Schulstraße, Grdst. Nr. 147/13 EZ 308 und 147/21 EZ 818 sowie Teile der Grdst. Nr. .251 EZ 811, jeweils KG Taufkirchen laut beiliegendem Lageplan (gelb eingefärbter Bereich) eine Halte- und Parkverbotszone (§ 52 lit a Z 11a StVO 1960 in Verbindung mit Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF) an Schultagen von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr erlassen. Davon ausgenommen sind die markierten Parkflächen auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft; ebenso werden gemäß § 54 Abs. 5 lit h StVO 1960 idgF Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 4 StVO 1960 idgF gekennzeichnet sind und weiters Zustelldienste von diesem Verbot ausgenommen.

Diese Verordnung ist gemäß § 48 StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Aufstellung dieser in Kraft.

Der Bürgermeister:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 19. Juni 2019
betreffend ein Halte- und Parkverbot auf der
Schulliegenschaft in Taufkirchen an der Pram.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, und §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.06.2019 für Teile des Grdst. Nr. .251 EZ 811, KG Taufkirchen laut beiliegendem Lageplan (innerhalb der Halte- und Parkverbotszone türkis eingefärbter Bereich) ein Halte- und Parkverbot (§ 52 Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF) an Schultagen von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr erlassen. Davon ausgenommen sind Schul- und Kindergartenbusse.

Diese Verordnung ist gemäß § 48 Z StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Aufstellung dieser in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bgm. Freund bedankt sich beim Vortragenden für seine Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

GV Halas dankt ebenfalls Vize-Bgm. Mittermeier und „seinem“ Ausschuss für die geleistete Arbeit und erläutert die Notwendigkeit dieser Verordnungen bzw. verweist in diesem Zusammenhang auch auf die positiven Auswirkungen der geplanten Elternhaltestelle.

Bgm. Freund möchte ebenfalls darauf hinweisen, dass diese Verordnungen erforderlich sind, da manche Erwachsene in dieser Angelegenheit keine Einsicht zeigen.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über das Inkrafttreten beider (durch Vize-Bgm. Mittermeier vorgetragenen Verordnungen) abstimmen.

Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung möglicher Elternhaltestellen im Rahmen des Projektes „Sicher bewegt – Elternhaltestelle“

Bgm. Freund ersucht Vize-Bgm. Mittermeier dem Gremium das Projekt „Elternhaltestelle“ näher vorzustellen.

Vize-Bgm. Mittermeier gibt einen detaillierten Überblick über das Projekt „Sicher bewegt - Elternhaltestelle“.

Projekt – Sicher bewegt – Elternhaltestelle

Mit der Spes-Akademie Schlierbach vertreten durch Frau Appl wurde eine Arbeitsgruppe im Schulausschuss installiert.

Mit dabei sind: Ausschussmitglieder

Fraktionsobmänner

Polizei Andorf und

Busunternehmen

Direktoren

Schulwart

Bürgermeister

Die Elternhaltestellen werden als Alternative für die Halte und Parkverbotszone in der Schulstraße angeboten.

Die von der Arbeitsgruppe ausgewählten Elternhaltestellen sollen in der heutigen Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Standort – Dorfgasse (Kurzparkzone) hinter der Raika. Sicherer Schulweg über die Dorfgasse zur Bezirksstraße und über den Zebrastreifen zur Schulstraße.

Standort- Sportzentrum bei Gehweg Kinderspielplatz. Dieser Standort wird als BEWEGTER SCHULWEG angeboten. Es wird ein vorhandenes Buswartehaus aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Weg im Winter (Schnee) nicht begehbar ist.

Beide Standorte werden mit Tafeln „Elternhaltestelle“ gekennzeichnet und eventuell mit Bodenmarkierungen versehen.

Die Eltern werden mit einem Elternbrief und an den Elternabend informiert.

Weiters sind eine Eröffnungsfeier mit einem Vortrag „Bewegt in die Schule“ geplant.

Beginn ab Schuljahr 2019/2020.

Danke an alle, die sich mit ihren Ideen in das Projekt eingebracht haben.

Er möchte sich bei Frau Appl, welche das Projekt seitens der SPES-Akademie begleitet hat, herzlich bedanken.

GR Bauer teilt dem Gremium mit, dass es sich hierbei im Grunde genommen um eine gute Initiative handelt, aber es sicher kritische Stimmen von Seiten der Eltern geben wird. Der Gemeinderat soll diesem Vorhaben geschlossen positiv gegenüberstehen und auf die Sicherheit der Kinder verweisen.

GR-Ersatzmitglied Reiterer erkundigt sich, ob die Brücke (oder Steg) umgebaut wird, denn es könnten sich spielende Kinder am Schulweg daran verletzen.

Bgm. Freund entgegnet, dass ihm keine Gefahrenstellen an der Prambrücke bekannt sind. Lediglich die wasserrechtliche Komponente und der eher steile Anstieg zum Steg bedürfe einer Überprüfung.

GR Ing. Lechner weist darauf hin, dass das Geländer der Brücke den notwendigen Sicherheitsvorschriften entspricht.

GV Waizenauer erläutert dem Gremium, dass der große Unterschied (im Gegensatz zur ursprünglichen Vorgangsweise) jener ist, dass nunmehr jegliche Aspekte berücksichtigt wurden und das Aussteigen in der Dorfgasse für die Kinder zumutbar ist. Die Elternhaltestelle am Sportplatz wird seiner Einschätzung nach wahrscheinlich eher schlecht angenommen, deshalb möchte er darauf hinweisen, dass eventuelle Sicherungsmaßnahmen entlang des Weges (bis zur Elternhaltestelle Sportplatz) eine Kostenexplosion des Projektes verursachen könnte. Die Elternhaltestelle Dorfgasse in Kombination mit einem gesicherten Gehweg ist in diesem Fall die bessere Variante, so GV Waizenauer.

Vize-Bgm. Mittermeier fügt noch hinzu, dass das Projekt Elternhaltestelle etwas zu euphorisch angegangen wurde. Dennoch ergab sich durch diese Herangehensweise eine Diskussion, welche auf gewisse Probleme aufmerksam gemacht hat. Bei späteren Besprechungen haben z.B. auch die Busunternehmen ihre Bedenken und Ideen eingebracht.

Die Elternhaltestelle beim Sportplatz dient als Alternative für Anwohner, die z.B. aus Laufendbach kommen, jedoch mit der Einschränkung, dass dieser Weg im Winter leider nicht benützt werden kann, so Vize-Bgm. Mittermeier.

GR Mag. Reisinger macht darauf aufmerksam, dass derzeit schon seine drei Kinder den Weg benützen und nächstes Jahr hier noch sieben weitere dazu kommen. Seiner Meinung nach sollte man nicht nur an die Kinder denken, die in die Schule gefahren werden, sondern auch an jene Kinder, die von Zuhause weg in die Schule gehen müssen.

GV Waizenauer zeigt Verständnis dafür und ergänzt, dass es einen beleuchteten Radweg gibt, der parallel zum Sportplatzweg verläuft, welcher jedoch an der Pram endet und wo dann die Straßenseite gewechselt werden muss.

GV Halas fügt hinzu, dass mit diesen Elternhaltestellen einmal der Anfang gemacht wurde und der Rest wird sich schon weisen.

GV Scheuringer ergänzt ebenfalls, dass dieses Projekt durch die Schule sicherlich unterstützt wird. Anfangs wurde dieses Vorhaben seitens des Ausschusses sehr euphorisch angegangen, was zu Problemen geführt hat. Alternative Parkflächen sollten angeboten werden, welche für den Schulbetrieb genützt werden können.

Bgm. Freund findet es positiv, dass es mehrere Alternativen gibt, welche beobachtet und eventuell nachjustiert werden können. Die Kurzparkzone in der Dorfgasse soll wieder als solche genutzt werden, da diese zurzeit von sehr vielen Dauerparkern frequentiert wird, z.B. zur Mittagszeit (wenn die meisten Kinder abgeholt werden) sind diese Parkplätze für Eltern verfügbar, weswegen ist derzeit noch kein Handlungsbedarf gegeben ist, erläutert er.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Festlegung der bei den Elternhaltestellen (in der Dorfgasse und im Sportzentrum) im Rahmen des Projektes „Sicher bewegt – Elternhaltestelle“ abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung dafür festgestellt werden kann.

Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Einbahnregelung für Teile der Dorfgasse bei der Bezirksverwaltungsbehörde (in Verbindung mit der Errichtung eines Gehweges)

Vize-Bgm. Mittermeier weist darauf hin, dass ein wesentlicher Grund für die Errichtung der Elternhaltestellen die Sicherheit der Kinder ist und dadurch ein sicherer Schulweg gewährleistet werden soll. Die Dorfgasse wird zurzeit von zwei Seiten (von der B129 Eferdinger Straße und von der L1142 Schwendter Straße) befahren, dieser Aspekt wurde mit dem Verkehrssachverständigen des Landes Oö. besprochen.

Vize-Bgm. Mittermeier verliest den maßgeblichen Teil des Aktenvermerks des Sachverständigen.

Lt. Information der Gemeindevertreter ist die sogenannte Eltern-Haltestelle an der Gemeindestraße „Dorfgasse“ nördlich des Anwesens Dorfgasse Nr. 1, Elektrogeschäft Neuböck, vorgesehen und geplant, in diesem westlichen Teil der Dorfgasse einen Gehsteig bis zur L 1142 Schwendter Straße (örtlich benannt als Bahnhofstraße) zu errichten. Da die Dorfgasse relativ schmal ist, soll diese in diesem westlichen Straßenabschnitt, Wegparzelle Nr. 98/12 ebenfalls als Einbahn in westlicher Richtung geführt werden, wozu aus straßenverkehrstechnischer Sicht nichts dagegen steht.

Sollte die geplante Elternhaltestelle in der Dorfgasse (Gemeindestraße) realisiert werden, so wird um Information der BH Schöding zwecks Verordnung der Verkehrsbeschränkungen (Einbahnregelung) ersucht.

Vize-Bgm. Mittermeier erläutert, dass die Straße folglich nur mehr in westlicher Richtung vom Betrieb „Elektro Neuböck“ bis zur Landesstraße befahren werden kann. Weiters wurde mit den Anrainern der Dorfgasse (Familie Zeilinger) gesprochen, welche für dieses Projekt ca. einen Meter ihrer Grundstücksbreite veräußern werden. Im Zuge der Baustelle werden sichtbehindernde Hecken entfernt und ein Hausanschluss der Energie AG sowie eine Laterne versetzt, um die Sicherheit des Gehweges besser zu gewährleisten.

GR Hattinger wirft ein, dass es sich folglich mit dem Gehsteig und dem Schutzweg um einen einwandfreien Gehweg für Schüler handelt.

Bgm. Freund merkt an, dass hier drei wichtige Punkte für die Sicherheit der Kinder umgesetzt werden, nach dem die Verkehrslage im Schulbereich unerträgliche Ausmaße angenommen hat. Hiermit möchte sich Bgm. Freund noch bei Vize-Bgm. Mittermeier für die sehr gute Arbeit im Ausschuss und im Arbeitskreis bedanken.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Beauftragung der Einbahnregelung für Teile der Dorfgasse bei der Bezirksverwaltungsbehörde (in Verbindung mit der Errichtung eines Gehweges) abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 6.: Grundsatzbeschluss über die Führung der VS Taufkirchen als ganztägige Schulform (gleichzeitig Einstellung der Führung einer alterserweiterten Gruppe für Kinder im volksschulpflichtigen Alter im Kindergarten)

Vom Vorsitzenden wird eingangs der Antrag vom 22. Mai 2019 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zur Führung der VS Taufkirchen als ganztägige Schulform sowie der diesbezügliche Bewilligungsbescheid der Bildungsdirektion Oö. wie folgt verlesen.

*Antrag zur Führung der Volksschule
Taufkirchen an der Pram als ganztägige Schulform*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als Schulerhalter erhielt im Rahmen einer vor Kurzem durchgeführten Befragung/Vorerhebung der Erziehungsberechtigten der Schüler der VS Taufkirchen an der Pram 13 Anmeldungen für eine schulische Tagesbetreuung. Nach entsprechender Behandlung dieses Themas im Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten stellt nunmehr die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram gemäß OÖ. POG den Antrag zur Führung der VS Taufkirchen als ganztägige Schulform.

Nach entsprechender Genehmigung beabsichtigt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für Investitionen für infrastrukturelle Maßnahmen und für die Personalkosten im Freizeitbereich entsprechende Förderanträge zu stellen.

BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 22. Mai 2019 um die Bewilligung zur Bestimmung der Volksschule Taufkirchen an der Pram als ganztägige Schule ab dem Schuljahr 2019/2020 ergeht von Seiten der Bildungsdirektion für Oberösterreich als zuständige Behörde folgender

Spruch:

Ihrem Antrag wird stattgegeben und die Bewilligung zur Bestimmung der Volksschule Taufkirchen an der Pram als ganztägige Schule ab dem Schuljahr 2019/2020 erteilt.

Bgm. Freund weist darauf hin, dass nunmehr nicht nur die Mittelschule, sondern auch die Volksschule als ganztägige Schulform angeboten werden kann. Alle dreizehn Voranmeldungen im Volksschulbereich unterzubringen stellte sich jedoch schwieriger dar als gedacht.

Er schildert daraufhin den nicht ganz einfachen Werdegang dazu. Bei einem Nichtzustandekommen der Ganztagsschule wären die erste und die zweite Klasse der Volksschule in einer alterserweiterten Gruppe im Kindergarten angedacht gewesen und die dritten und vierten hätte man in der Mittelschule unterbringen wollen. Dieses Ansinnen wurde jedoch seitens der Bezirksschulbehörde abgewiesen. Eine Ganztagsschulform gäbe es nur ab 15 Schülern. Momentan sind 13 Kinder angemeldet; für diese sagt die Bezirksschulbehörde (Bildungsregion Innviertel) eine Ausnahmeregelung zur Führung einer Ganztagschulform zu.

Bgm. Freund fügt hinzu, dass es für nächstes Schuljahr schon Überlegungen gibt, betreffend einer Förderung der Investitionskosten für die Adaptierung der benötigten Ganztagsschulform Klassen und in weiterer Folge auch der entstehenden Personalkosten, welche zurzeit wie bekannt (Auslaufen der 15a Vereinbarung) vakant ist. Es gibt hierzu schon Vorgespräche mit dem Land Oö., dass ab dem kommenden Schuljahr diese finanziellen Mittel wieder zugesichert werden.

Die Monatsgebühr für den Freizeitteil im Rahmen der Ganztagsschule beträgt € 5,00 je teilgenommenen Wochentag.

Abschließend stellt Bgm. Freund noch fest, dass die ganztägige Volksschule analog zur Mittelschule von Montag bis Donnerstag jeweils bis 16.20 Uhr geführt wird.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Führung der Volksschule Taufkirchen als ganztägige Schulform abstimmen.

Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

<i>Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes</i>

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich hier um die dritte Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes handelt und bittet den Ausschussobmann Vize-Bgm. Mittermeier um seine Ausführungen.

Vize-Bgm. Mittermeier trägt eingangs die Vereinbarung Gastbeitrag für gemeindeübergreifende Ferienkinderbetreuung wie folgt vor.

Vereinbarung Gastbeitrag für gemeindeübergreifende Ferienkinderbetreuung

Im Kinderbetreuungsnetzwerk (Diersbach, Sigharting, Rainbach und Taufkirchen an der Pram) wird folgendes beschlossen:

Besucht ein Kind eine Ferien-Kinderbetreuungseinrichtung im Zeitraum von 29. Juli bis 23. August in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, (ausgenommen beim Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbetreuungseinrichtung) wird von der Hauptwohnsitzgemeinde ein Gastbeitrag entrichtet, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Dauer des Besuchs einer Ferienbetreuung in einer anderen Gemeinde einen Gastbeitrag zu leisten, der sich aliquot der teilnehmenden Kinder aus dem Anteil des Abgangs pro jeweiliger Woche berechnen lässt.

Um einen angemessenen Gastbeitrag festsetzen zu können, ist daher für jedes Kind bzw. jede Kinderbetreuungseinrichtung die Höhe des begehrten Betrags zu begründen und entsprechend zu belegen.

Es sind die tatsächlichen Abgangskosten der Gemeinde für den Betreuungsplatz nachzuweisen. Dazu ist eine Kostenaufstellung vorzulegen, die eine geeignete Übersicht über die Aufwendungen für die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung bieten.

1. Personalkosten für pädagogisches Personal, pädagogische Hilfskräfte, etc.,
2. Personalkosten für sonstiges Personal (Reinigung)
3. Personalkosten für Verwaltungsaufwand

Kosten für Ausflüge, Veranstaltungskosten werden von den Eltern eingehoben.

Der laufende Erhaltungsaufwand ist um sämtliche erhaltende Zahlungen zu bereinigen (Landesbeitrag, Elternbeiträge, etc.). Diese Zahlungen sind gesondert auszuweisen. Die sodann ermittelten Kosten für die Ferienkinderbetreuung sind auf die Gesamtanzahl der Kinder, die in diesem Zeitraum die Kinderbetreuungseinrichtung besuchten, wochenweise aufzuteilen (Kopfquote).

Elternbeiträge

Kinder im Kindergartenalter 30-Monate bis zum Schulalter sind kostenfrei.

Für Kinder unter 30 Monate und Schulkinder wird ein Elternbeitrag von 25,00 €/Woche (ab 1 Tag/Woche) verlangt.

Melden die Eltern ihr Kind an und erfolgt der Besuch der Ferienkinderbetreuungseinrichtung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro pro Kind von den Eltern eingehoben (auch von Kindergartenkindern, die ja Beitragsfrei wären). Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der angemeldeten Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern, oder außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie).

Der Vortragende erläutert dem Gremium, dass es sich bei den 100 Euro um eine Kautions handelt, welche die Teilnehmer am Ende wieder zurückerhalten.

Es können **Materialbeiträge** (Werkbeiträge) in der Höhe von 5 Euro pro Woche pro Kind von allen Eltern eingehoben werden. Ebenso können **Veranstaltungsbeiträge** vor der geplanten Veranstaltung eingehoben werden, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Die Eltern sollten vorab über die Ausgaben informiert werden.

Die **Abrechnung der Ferienbetreuung** hat spätestens 3 Monate nach Ende der Betreuung zu erfolgen. Die Gastbeitragsgemeinden haben ein Einschaurecht in die Belegführung. Der Gastbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Vorschreibung zu begleichen.

Vize-Bgm. Mittermeier fügt weiters hinzu, dass die Abrechnung bzw. Vorschreibung an die Gemeinden nach Erstellung der Kostenaufstellung durch Buchhalter Mairhofer erfolgt. Diese Aufstellung wird mit den jeweiligen Vertretern aus den teilnehmenden Gemeinden erörtert.

Bis jetzt haben sich in etwa 25 bis 30 Kinder für die Sommer-Kinder-Betreuung angemeldet. Um eine Landesförderung beantragen zu können, werden zehn Kinder pro Tag – was dieses Jahr erreicht wird – benötigt.

Es wurden zwei Pädagoginnen für die Sommer-Kinder-Betreuung durch Gemeindevorstandsbeschluss angestellt, nämlich als Leiterin Anna Schriefl aus Raab und als Helferin Evelyn Dandler aus Laufenbach.

Des Weiteren informiert der Vortragende die Anwesenden über die ca. 1.500,00 € „Eigenleistung“, die im Jahr 2017 von der Gemeinde getragen wurden; diese Kosten sind aufgrund der geringen Kinderanzahl und der erstmaligen Organisation einer solchen Kinderbetreuung entstanden.

GV Halas möchte sich bei Vize-Bgm. Mittermeier für dieses Angebot bedanken und darauf hinweisen, dass die aufzuwendenden Kosten aufgrund des guten Besuches heuer sinken werden.

Vize-Bgm. Mittermeier wirft noch ein, dass die Sommer-Kinder-Betreuung dieses Jahres im Kindergarten Taufkirchen an der Pram stattfindet.

Bgm. Freund möchte sich ebenfalls dafür bedanken und darauf hinweisen, dass es für die Eltern dieser Kinder sehr wichtig sei, die Sommer-Kind-Betreuung anzubieten. Sehr positiv ist auch, dass sich die Gemeinde Rainbach am Inn diesem Programm anschließt.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses nach sich.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Darlehensverträge mit der RAIBA Region Schärding hinsichtlich Verkürzung der Laufzeit auf 25 Jahre (Kanalbau BA 07 und BA 08)

Der Vorsitzende gibt dem Gremium bekannt, dass (aufgrund der aufsichtsbehördlichen Vorgabe) Darlehen mit einer Laufzeit von 33 Jahren auf 25 Jahre zu kürzen sind bzw. der Annuitätenzuschuss anzupassen ist. Die Darlehensverträge wurden auf diese Möglichkeit überprüft und es wurde mit den Banken entsprechend Kontakt aufgenommen. Folglich stehen heute zwei Darlehensverträge der RAIBA Region Schärding zur Abänderung auf der Tagesordnung.

Erstens der BA 07 (der Abwasserbeseitigungsanlage) abgeschlossen am 27.09.2010, mit dem Darlehensvolumen von 300.000 €.

Die Laufzeit des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Rückzahlung in halbjährlichen Pauschalraten EUR 8.376,62 jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2019. Laufzeit bis 31.12.2033.
Bei Deckung zu Lasten Konto 6.710.701

Zweitens der BA 08 (der Abwasserbeseitigungsanlage) abgeschlossen am 20.12.2011, mit dem Darlehensvolumen von 150.000 €.

Die Laufzeit des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Rückzahlung in halbjährlichen Pauschalraten EUR 4.114,13 jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2019. Laufzeit bis 31.12.2034
Bei Deckung zu Lasten Konto 6.710.701

Bgm. Freund fügt erläuternd hinzu, dass ein drittes Darlehen für diese Abänderung in Frage gekommen wäre. Dieses BAWAG/PSK-Darlehen kann jedoch nur mit einer Bearbeitungsgebühr von 300 € und einer Zinssatzerhöhung von 0,683 % auf 0,92 % abgeändert werden.

Bei den oben angegebenen Krediten der RAIBA kommt es zu keiner Änderung des Zinssatzes und des Weiteren entstehen keine Bearbeitungsgebühren, teilt Bgm. Freund dem Gremium mit.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung der Darlehen mit der RAIBA Region Schärding abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 9.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 – Digitaler Leitungskataster des RHV Pram/Pfudabach;
Beratung und Beschlussfassung des endgültigen Finanzierungsplanes samt Gewährung einer Landesförderung (Schuldschein)**

Bgm. Freund trägt dazu die Gegenüberstellung der Finanzierung des digitalen Leitungskatasters des RHV Pram/Pfudabach (ABA BA 09 Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram) gemäß Vertrag und Kollaudierung (laut Kollaudierungsniederschrift) wie folgt vor.

6 Finanzierung

	gemäß Vertrag [EUR]	gemäß Kollaudierung [EUR]
Anschlussgebühren ¹⁾	-	-
Eigenmittel	33.500	30.258
Landesförderung ²⁾	-	20.300
Bundesförderung ³⁾ FZ	167.500	151.289
Restfinanzierung ⁴⁾	134.000	100.731
Summe Finanzierungsmittel	335.000	302.578

Ohne Wortmeldung seitens der Mandatare beantragt Bgm. Freund daraufhin die Beschlussfassung des endgültigen Finanzierungsplanes samt Gewährung einer Landesförderung (gemäß Schuldschein) im Ausmaß von € 20.300,00.

Folglich wird vom Gremium der einstimmige Beschluss dieses Finanzierungsplans gefasst.

Punkt 10.: Abwasserbeseitigung – diverse Erweiterungen; Vergabe der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten für die Errichtung von Hausanschlüssen bzw. Kanälen (Leoprechting, Gadern, Schwendt bzw. Gewerbegebiet Laufenbach)

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt Bgm. Freund den Mandataren das Schreiben der FHCE Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH (Errichtung von Hausanschlüssen Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram) vor.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Auf Ihren Wunsch hin wurden von der Fa. Swietelsky zwei Angebote bezüglich die Errichtung von Hausanschlüssen bzw. Kanälen für die Bereiche Leoprechting, Gadern und Schwendt sowie für den Anschluss des Gewerbegebietes Laufenbach-Hanomag ausgearbeitet.

Als Preisbasis dieser Angebote dient das Hauptangebot v. 29.11.2018:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. SW HA Leoprechting, Gadern, Schwendt | netto EUR 23.087,82 |
| 2. Gewerbegebiet Laufenbach- Hanomag | netto EUR 27.731,57 |

Erläuternd kann festgestellt werden, dass dieses Hauptangebot der Fa. Swietelsky als Best- bzw. Billigstbieter den Zuschlag zur Ausführung der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten für die aktuell in Umsetzung befindlichen Bauabschnitte der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage erhielt.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Vergabe dieser Arbeiten an die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.

Vom Gremium wird folglich ein einstimmiger Beschluss zur Auftragsvergabe gefasst.

Punkt 11.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 10;

- a) **Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan**
- b) **Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)**

- a) *Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan*

Bgm. Freund informiert das Gremium, dass der vom Land Oö. erstellte Finanzierungsplan für den BA 10 der Abwasserbeseitigungsanlage nunmehr vorliegt, welcher auf dem Förderantrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH basiert.

Da dieser Antrag erst in einer KPC-Sitzung thematisiert werden muss, handelt es sich dabei um einen vorläufigen Finanzierungsplan für dieses wichtige Bauvorhaben.

Der Finanzierungsplan wird vom Vorsitzenden wie folgt vorgetragen.

Der auf dem vorliegenden Förderan(ver)trag aufbauende Finanzierungsplan lautet daher:

Baukosten des BA:			1.320.000,00 Euro
1) Anschlussgebühren (lt. Erhebung der Gemeinde)		20,36%	268.720,00 Euro
<i>erforderlicher Mindestbetrag:</i>			
<i>Anzahl der Anschlüsse x Mindestgebühr</i>			
80 Anschlüsse x	3.359,- Euro	268.720,- Euro	
2) Eigenmittel		10,00%	132.000,00 Euro
3) Landesförderung		0,00%	0,00 Euro
4) Bundesmittel	Finanzierungszuschuss	Errichtung: 30 % / LIS: 48,75 %	399.000,00 Euro
5) Restfinanzierung:		39,42%	520.280,00 Euro
<i>Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen)</i>			<i>919.280,00 Euro</i>
Gesamt			100,00% 1.320.000,00 Euro

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung dieses (vorläufigen) Finanzierungsplanes vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses nach sich.

- b) *Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)*

Hierzu führt Bgm. Freund aus, dass die Ausschreibung der Darlehensaufnahme für die Restfinanzierung von 919.280,00 € (Darlehenslaufzeit von 25 Jahren, Zinskondition 6-Monats Euribor) an sieben Banken (wobei nur sechs angeboten haben) ergangen ist.

Hierbei stellte sich die BAWAG/P.S.K. als Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,43% auf den 6-Monats Euribor-Zinssatz heraus.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Aufnahme des Darlehens bei der BAWAG/P.S.K. abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 12.: Wasserversorgungsanlage BA 08;

- a) **Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan**
- b) **Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)**

- a) *Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan*

Bgm. Freund teilt dem Gremium mit, dass der vom Land Oö. erstellte Finanzierungsplan für die Wasserversorgungsanlage BA 08 vorliegt und nunmehr vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Da dieser Antrag erst in einer KPC-Sitzung thematisiert werden muss, handelt es sich dabei um einen vorläufigen Finanzierungsplan für dieses wichtige Bauvorhaben.

Der Finanzierungsplan wird vom Vorsitzenden wie folgt vorgetragen.

Der auf dem vorliegenden Förderan(ver)trag aufbauende Finanzierungsplan lautet daher:

Baukosten des BA:				245.000,00 Euro
1) Anschlussgebühren (lt. Erhebung der Gemeinde)			24,66%	60.420,00 Euro
erforderlicher Mindestbetrag:				
Anzahl der Anschlüsse x Mindestgebühr				
30 Anschlüsse x	2.014,- Euro	60.420,- Euro		
2) Eigenmittel			10,00%	24.500,00 Euro
3) Landesförderung			0,00%	0,00 Euro
4) Bundesmittel	Finanzierungszuschuss	Errichtung: 18 %	18,00%	44.100,00 Euro
5) Restfinanzierung:			47,34%	115.980,00 Euro
Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen):		160.080,00 Euro		
Gesamt			100,00%	245.000,00 Euro

Die anschließende Abstimmung über diesen (vorläufigen) Finanzierungsplan zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses nach sich.

b) *Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)*

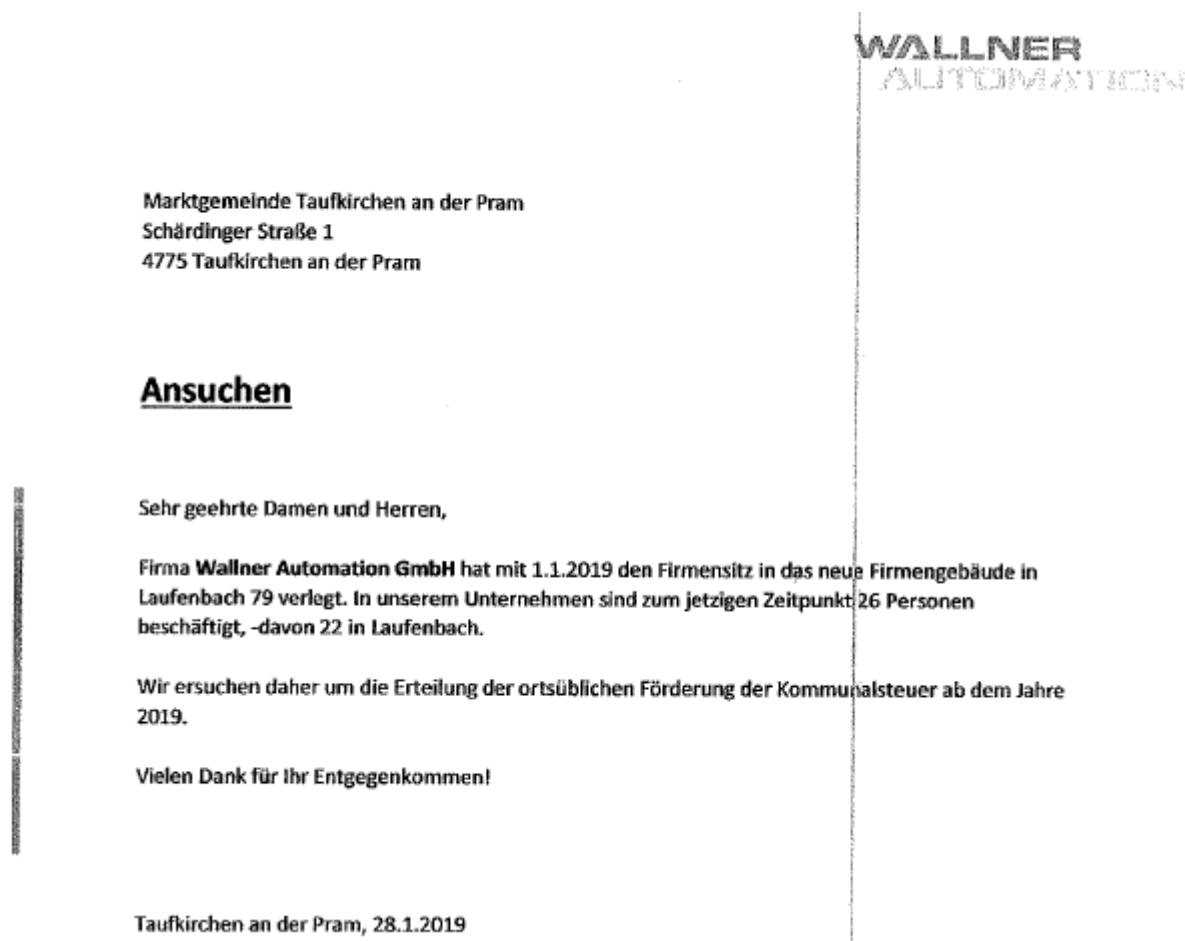
Die Ausschreibung der Darlehensaufnahme für die Restfinanzierung von 160.080,00 € ist laut Vorsitzenden gleich wie beim BA 10 der Abwasserbeseitigungsanlage (Darlehenslaufzeit von 25 Jahren Zinskondition 6-Monats Euribor-Zinssatz) an sieben Banken (wobei nur sechs angeboten haben) ergangen.

Hierbei stellte sich ebenfalls die BAWAG/P.S.K. als Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,43% auf den 6-Monats Euribor-Zinssatz heraus.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt Bgm. Freund über die Aufnahme des Darlehens bei der BAWAG/P.S.K. abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Firma Wallner Automation GmbH, Laufenbach um Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Bgm. Freund trägt das Ansuchen der Firma Wallner Automation GmbH vollinhaltlich vor.



Anschließend erläutert er, dass es sich dabei um die ortsübliche Kommunalsteuererleichterung von 50 % auf drei Jahre, wie auch bei anderen Unternehmen, handelt. Bisher sind für fünf Monate 100 % an Kommunalsteuer von der Firma Waller Automation GmbH eingegangen

(=8.054,81 €). Geschätzte ca. 18.000 € bis 20.000 € an Kommunalsteuer können lt. Bgm. Freund am Jahresende zusammenkommen, davon werden 50 % drei Jahre lang gefördert.

Er ergänzt, dass diese Kommunalsteuer der Firma Wallner in die INKOBA (Wirtschaftspark Innviertel) einfließt, die Kommunalsteuer der neu errichteten Firma LGG (Fa. Hanomag) hingegen wird für die Herstellung der Infrastruktur verwendet bzw. an die Gemeinden aufgeteilt. Laut Statuten der INKOBA gibt es keine Kommunalsteuerförderung für Betriebe, welche auf den Verbandsflächen angesiedelt sind; weil der Entschluss der Firma Wallner für eine Ansiedlung im Betriebsbaugebiet schon 2014 gefallen ist und damals die übliche Kommunalsteuerförderung zugesagt wurde, erscheint diese Förderung auch jetzt noch angebracht. Für zukünftige Betriebsansiedlungen gelten jedoch die Statuten der INKOBA, so Bgm Freund.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Gewährung dieser Wirtschaftsförderung an die Firma Wallner Automation GmbH abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung über den möglichen Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“ – unter Beitritt des Sozialhilfeverbandes Schärding – für das Projekt „Wohnen in Gemeinschaft“

Bgm. Freund verliest hierzu den Entwurf des ausgearbeiteten Kooperationsvertrages "Wohnen in Gemeinschaft".

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
dem Sozialhilfeverband Schärading, vertreten durch Herrn
Bezirkshauptmann Dr. Rudolf Greiner, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13,
4780 Schärading,

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, vertreten durch Herrn
Bürgermeister Paul Freund, Schäradingerstraße 1, 4775 Taufkirchen
an der Pram, und

der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft
„Familie“ in Linz, eingetr. GenmbH, Hasnerstraße 31, 4020 Linz
(FN 75 457t, LG Linz), vertreten durch den Vorstand.

Präambel

Die Wohnungsgenossenschaft Familie wird auf der Liegenschaft EZ
107 Grundbuch 48242 Taufkirchen bestehend aus dem Grundstück
112/6 nach den Plänen des Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Steinlechner
ein Bauvorhaben mit 17 Kleinwohnungen errichten. Die
Kleinwohnungen werden um einen Gemeinschaftswohnraum erweitert
und bilden mit diesem gemeinsam das „**Wohnen in Gemeinschaft**“,
dessen Bewohner vom Sozialhilfeverband Schärading betreut werden.
Dieses Bauvorhaben wird von der Wohnungsgenossenschaft Familie
unter Beachtung und Einhaltung der derzeit geltenden
Wohnbauförderungsgesetze und der dazu ergangenen Verordnungen und
Richtlinien errichtet und verwaltet.

Durch diese Wohnform soll es älteren Bürgern und solchen mit
Beeinträchtigung ermöglicht werden, in der gewohnten Umgebung zu
verbleiben

§ 1

Die Wohnungsgenossenschaft Familie als Eigentümerin des
Grundstückes
EZ 107 GB 48242, Grundstücksnummer 112/6, räumt dem
Sozialhilfeverband Schärading ein unbefristetes Einweisungsrecht
für die Wohnungen dieses „Wohnens in Gemeinschaft“ ein. Diese 17
Kleinwohnungen dürfen daher nur an jene Personen vergeben werden,
die seitens des Sozialhilfeverbands namhaft gemacht werden. Die
Wohnungsgenossenschaft Familie ist berechtigt, innerhalb von vier
Wochen ab Eingang des Vergabevorschlags eine vom SHV
vorgeschlagene Person aus wichtigen Gründen abzulehnen. Als

wichtiger Grund gilt, wenn die konkrete Person die zwingenden Bestimmungen der oberösterreichischen Wohnbauförderung über die Förderbarkeit nicht erfüllt oder der begründete Verdacht besteht, dass die Person die Miete nicht entrichten oder das Zusammenleben in der Gemeinschaft empfindlich stören wird. Der Vergabevorschlag gilt als eingegangen, wenn auch die von der Wohnbauförderung verlangten Nachweise z.B. über die Einkommenshöhe eingelangt sind.

§ 2

Der Sozialhilfeverband Schärading und die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sind von Kündigungen seitens der Mieterinnen und Mieter des „Wohnens in Gemeinschaft“ unverzüglich, längstens binnen zehn Werktagen nach Eingang der Kündigung bei der Wohnungsgenossenschaft Familie, in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für sonstige Formen der Vertragsauflösung (Vermieterkündigung, einvernehmliche Vertragsauflösung ...).

Sollte der Sozialhilfeverband Schärading innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab Posteingang der eben angeführten Verständigung vom Ende eines Mietvertrags, keinen geeigneten Nachmieter bekannt geben, verpflichtet sich dieser die Mietkosten bis zu einer neuerlichen Vermietung zu übernehmen.

§ 3

Die Wohnungsgenossenschaft Familie schließt mit den vom Sozialhilfeverband Schärading namhaft gemachten Personen einen Hauptmietvertrag, der neben dem Entgelt für die eigentliche Wohnung auch einen Betrag für die Mitbenützung des zentralen Gemeinschaftswohnraumes sowie dessen Betriebskosten (anteilige Kosten gemäß §§ 21-24 MRG, Strom, Heizung, TV-Gebühr u.ä.) regelt. Die Kosten für die Einrichtung des zentralen Gemeinschaftswohnraumes und deren Erhaltung übernimmt die Gemeinde Taufkirchen.

§ 4

Der Sozialhilfeverband Schärading übernimmt die Ausfallshaftung für jene Fälle, in denen eine Wohnung des Bauvorhabens „Wohnen in Gemeinschaft“ nicht vermietet werden kann oder das Nutzungsentgelt uneinbringlich ist, für das erste Jahr. Die Ausfallshaftung bezieht sich auf das Nutzungsentgelt d.h. Mietzins inkl. Betriebskosten, Umsatzsteuer und Mitbenützungsentgelt für den Gemeinschaftswohnraum ab Leerstand bzw. Mietausfall. Für die Zeit nach dem ersten Jahr übernimmt dieses Leerstandsrisiko die Marktgemeinde Taufkirchen an der

Pram. Das selbe gilt für Leerstandskosten gemäß § 2 dieses Vertrags.

§ 5

Die Errichtung der Wohnungen, Gemeinschafts- und Allgemeinräume des „Wohnens in Gemeinschaft“ erfolgt ebenso wie die Errichtung der gesamten Wohnanlage im gemäß Wohnbauförderung vorgesehenen normalen Ausstattungszustand.

Die Ausführung und Kostentragung von zusätzlichen Einrichtungen und Ausstattungen und deren Erhaltung (Rufhilfe, doppelflügelige Wohnungseingangstüren, Pflegebad, Lichtrufanlage und dergleichen) sowie von Vorgaben der Sozialabteilung die den Kostenrahmen der Wohnbauabteilung überschreiten, werden in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten. Kann eine solche Vereinbarung nicht erzielt werden, wird das Projekt nach Standard der Wohnbauförderung umgesetzt.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf Bestandsdauer des Objektes abgeschlossen. Sie kann nur aus derart wichtigen, unvorhergesehenen Gründen gekündigt werden, die ein Weiterbestehen dieser Vereinbarung unzumutbar machen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und kann nur schriftlich zum Jahresende ausgesprochen werden. Diese Vereinbarung endet durch geänderte gesetzliche Bestimmungen, die die Erfüllung dieser Vereinbarung unmöglich machen, mit Wirksamkeit dieser. Leerstände bilden keinen Kündigungs- oder Beendigungsgrund.

§ 7

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist von der Genehmigung durch

- a) (gemeindeseits) den Gemeinderat der Marktgemeinde
Taufkirchen an der Pram
und
- b) (seitens SHV) den Vorstand des Sozialhilfeverbandes
Schärding

abhängig.

Diese Genehmigungen wurden am 19. Juni 2019 und am 18. Juni 2011 erteilt.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

§ 8

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Schärding zuständig.

§ 9

Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung erstellt, die beim Sozialhilfeverband Schärding verbleibt. Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sowie die Wohnungsgenossenschaft Familie erhalten je eine Kopie. Allfällige mit dieser Vereinbarung verbundene Gebühren tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

Der Vorsitzende stellt zusammenfassend fest, dass lediglich zwei Punkte direkt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram betreffen; erstens die Ausstattung des Gemeinschaftsraums und zweitens die Ausfallhaftung nach einem Jahr in den 17 Kleinwohnungen des „Wohnens in Gemeinschaft“.

GV Halas merkt an, dass diese Einrichtung die Möglichkeit bietet auch in höherem Alter die Gemeinde Taufkirchen an der Pram nicht verlassen zu müssen. Anfangs ist das zu errichtende Gebäude vier Stockwerke hoch geplant gewesen, was ja dann geändert wurde.

Bgm. Freund ergänzt zum Thema Umplanung, dass vorige Woche eine gemeinsame Sitzung zwischen der Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“, der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und dem Sozialhilfeverband stattgefunden hat, wobei zum einen eine finale Fassung des Kooperationsvertrages und zum anderen die Vorstellung des abgeänderten Planes erfolgt ist. Es konnte mehr Grundfläche für das Bauvorhaben erworben werden, um eine bessere Zufahrt samt Tiefgarage (für 16 Parkplätze) für den zweiten Wohnblock zu schaffen. Weiters einigte man sich darauf, das Gebäude 3-stöckig auszuführen, erläutert Bgm. Freund.

Er fügt noch hinzu, dass die Bauverhandlung für diese Bauvorhaben am 5. August 2019 stattfinden wird.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über den Abschluss der vorgetragenen Kooperationsvereinbarung mit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“ – unter Beitritt des Sozialhilfeverbandes Schärding – für das Projekt „Wohnen in Gemeinschaft“ abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 15.: Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende trägt folgende (mit den Fraktionsobleuten im Vorfeld abgestimmte) Vorschläge für eine Zuweisung in die freien ISG- und LAWOG-Mietwohnungen dem Gremium zur Abstimmung vor:

ISG-Wohnblock – Margret-Bilger-Straße 33

Wohnung Nr. 1 an Frau Ina Getting, Zweibrücken

LAWOG-Wohnblock – Wimm 26

Wohnung Nr. 2 an Frau Songül Celepci, Andorf

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die jeweiligen Beschlussfassungen über die Ausübung des Einweisungsrechtes für die o.a. Wohnungen vorzunehmen.

Die anschließenden Abstimmungen ziehen die einstimmigen Vergaben an die genannten Mieter nach sich.

Punkt 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold an Herrn OSR Josef Gruber für besondere Verdienste um das Sportwesen bzw. der Ehrennadel in Gold an Herrn Bmstr. Christoph Spitzenberger für besondere Verdienste um die Generalsanierung des SVT-Vereinsgebäudes

Bgm Freund erklärt einleitend, dass Anfang April die zwei Anträge des Sportvereins Raika Taufkirchen an der Pam eingelangt sind. Diese trägt der Vorsitzende vollinhaltlich vor.

*Ansuchen um Verleihung des Ehrenzeichens
in Gold an Herrn Josef Gruber;*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Sportverein Raika Taufkirchen feiert am 19. Mai 2019 das 60-jährige Vereinsjubiläum und die Neueröffnung des generalsanierten Vereinshauses.

Im Zuge dieser Jubiläumsveranstaltung schlägt der Sportverein Taufkirchen vor, Herrn Josef Gruber (geb. 29.12.1954), Haberedt 18, 4775 Taufkirchen an der Pram das Ehrenzeichen in Gold der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zu verleihen.

Herr Gruber ist seit Jahrzehnten für den Sportverein Taufkirchen **ehrenamtlich** in verschiedensten Funktionen (aktiver Spieler, Trainer, Jugendbetreuer, Jugendleiter, Obmann-Stellvertreter usw.) tätig. Eine genaue Aufstellung ist angefügt.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass Herr Gruber auch schon viele Jahre für die Marktgemeinde Taufkirchen im Bereich "Gesunde Gemeinde" federführend mitarbeitet.

SVT-Zeiten Josef Gruber

Josef Gruber begann seine Spielerkarriere beim SVT am 14.6.1966 und war insgesamt 22 Jahre als Spieler aktiv beim SVT (ohne Vereinswechsel). In der Zeit zwischen 3.6.1988 und 20.6.1999 war er Trainer der Kampfmannschaft und Reserve. Er ist damit auch der längst amtierende Trainer in Taufkirchen. Im Jahr 1995 legte er die staatliche Trainerausbildung in Lindabrunn ab.

Bereits ab 1984 war er bis 1996 durchgehend Jugendleiter und trainierte auch jahrelang Nachwuchsteams. Seit 2017 ist er wieder als Jugendleiter beim SVT tätig. Er ist auch beim Nachwuchsverein Juniors in führender Funktion aktiv.

Beim SVT ist er seit 2012 Obmann-Stellvertreter. Unzählige Arbeitsstunden war er auch bei der Generalsanierung des Vereinshauses tätig.

*Ansuchen um Verleihung der Ehrennadel
in Gold an Herrn Christoph Spitzenberger;*

Schr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Sportverein Raika Taufkirchen feiert am 19. Mai 2019 das 60-jährige Vereinsjubiläum und die Neueröffnung des generalsanierten Vereinshauses.

Obmann des Sportvereines ist seit 2012 Christoph Spitzenberger. Nach dem Brandschaden im Jahr 2017, war eine Generalsanierung des Gebäudes (Sport- und Tennisverein) notwendig. Maßgeblichen Anteil an der Verwirklichung und vorbildlichen Bauabwicklung des Projektes hat Obmann Christoph Spitzenberger.

Christoph hat nicht nur die gesamte Planung des Projektes für die Marktgemeinde Taufkirchen als Objekteigentümer kostenlos durchgeführt, sondern war auch für die gesamte Projekteinreichung beim Land OÖ, Organisation und Bauleitung zuständig. Dazu hat er Angebote eingeholt, mit Firmen verhandelt, die Koordination des Bauzeitplanes (Firmen und Eigenleistungen) organisiert sowie für die Einhaltung der Baukosten gesorgt. Auf Grund seiner fachlichen Berufserfahrung als Baumeister, war dies zwar eine ideale Konstellation, aber keinesfalls selbstverständlich. Sämtliche Tätigkeiten hat Christoph in seiner **Freizeit kostenlos und ehrenamtlich** erledigt.

Der Sportverein Taufkirchen schlägt daher **Obmann Christoph Spitzenberger** auf Grund seiner Verdienste bezüglich "Generalsanierung des Vereinshauses", für die **Verleihung der Ehrennadel in Gold** durch die Marktgemeinde Taufkirchen vor.

Nach diesen Ausführungen beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold an Herrn OSR Josef Gruber für besondere Verdienste um das Sportwesen bzw. der Ehrennadel in Gold an Herrn Bmstr. Christoph Spitzenberger für besondere Verdienste um die Generalsanierung des SVT-Vereinsgebäudes vorzunehmen.

Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 17.: Allfälliges

Dringlichkeitsantrag:

Beratung und Beschlussfassung eines Übereinkommens betreffend die Planungskostenaufteilung für die Errichtung des Radweges an der B129 Eferdinger Straße (Baulos „RW B129 T1 + T2“)

Bgm. Freund trägt das vorbereitete Übereinkommen wie folgt vor.

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, einerseits und den Marktgemeinden Taufkirchen an der Pram und St. Florian am Inn und der Gemeinde Diersbach andererseits, betreffend die Planungskostenaufteilung für das Baulos „RW B129 T1+T2“ entlang der B 129 Eferdinger Straße, Bereich T2 km 65,300 bis km 66,400, Bereich T1 km 69,450 bis km 70,900.

Der Aufteilungsschlüssel für die Planungskosten beträgt 50 % Land Oberösterreich und 50 % die betroffenen Gemeinden. Der 50 %-ige Gemeindeanteil teilt sich wie folgt auf die drei Gemeinden auf: Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verpflichtet sich zur Übernahme von 49,02 %, die Marktgemeinde St. Florian am Inn zur Übernahme von 27,45 % und die Gemeinde Diersbach verpflichtet sich zur Übernahme von 23,53 % jener Kosten, welche im Zuge der Planung und Projektierung des Bauloses „RW B129 T1+T2“ durch Dritte (Auftragnehmer) entstehen. Neben den Kosten für das eigentliche Straßenprojekt (Einreich- oder Detailprojekt) zählen dazu je nach Erfordernis auch die Kosten für Vermessungsarbeiten, Wasserrechtsoperate, statische oder geologische Untersuchungen, Lärmuntersuchungen und dergleichen. Die Kosten für externe Vermessungsarbeiten, welche von der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft beauftragt werden, werden erst bei Abrechnung der Baumaßnahme berücksichtigt. Ausgenommen davon sind aber auch die Kosten hinsichtlich einer allfälligen Projektierung einer Beleuchtung. Sollte eine Beleuchtung zu projektieren sein, ist mit der Abteilung Brücken- und Tunnelbau ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen.

Die anteiligen Gesamtkosten der Planung (exkl. der Kosten für extern beauftragte Vermessungsarbeiten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft sowie für eine allfällige Projektierung einer Beleuchtung) werden auf 7.300 Euro geschätzt. Wird dieser Absolutbetrag aus welchen Gründen auch immer überschritten, ist erneut ein Übereinkommen abzuschließen. Die Zahlungsverpflichtung gilt unabhängig von einer tatsächlichen Realisierung des Bauvorhabens.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land Oberösterreich. Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt zu 50 % an das Land Oberösterreich und zu 50 % an die drei betroffenen Gemeinden (49,02 % an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, sowie zu 27,45 % an die Marktgemeinde St. Florian am Inn und zu 23,53 % an die Gemeinde Diersbach). Anfallende Teil-, Schluss- und Regiekostenrechnungen werden durch das Land Oberösterreich geprüft und der jeweils betroffenen Marktgemeinde bzw. Gemeinde in Kopie zur fristgerechten Zahlungsanweisung an den Auftragnehmer weitergeleitet.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, dass die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Planungsarbeiten begonnen werden kann.

Basierend auf der vom Land Oö. übermittelten Schätzung der anteiligen Planungskosten bedarf es nunmehr einer Beschlussfassung dieses Übereinkommens im Gemeinderat. Mit den Nachbargemeinden St. Florian am Inn und Diersbach wurde bereits vorab vereinbart, dass dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls im Gemeinderat behandelt wird.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat mit Planungskosten von 7.300,00 € zu rechnen, unabhängig davon, ob das Projekt später realisiert wird oder nicht, wiederholt Bgm. Freund.

GV Waizenauer möchte hervorheben, dass es sich hierbei um ein sehr wichtiges Vorhaben handelt und nunmehr nach längerer Vorlaufphase der erste offizielle Schritt gesetzt werden kann.

Eine unmittelbare Realisierung in den nächsten fünf Jahren darf erhofft werden, da auf die steigenden Radfahrerzahlen reagiert werden muss.

Weiters fügt der Vorsitzende hinzu, dass am Vortag bereits Gespräche mit Frau Gruber (Büro LR Hiegelsberger) über eventuelle EU-Fördermittel bzw. Zuschüsse für dieses Projekt geführt wurden.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung dieses Übereinkommens betreffend die Planungskostenaufteilung für die Errichtung des Radweges an der B129 Eferdinger Straße (Baulos „RW B129 T1 + T2)

Vom Gremium wird folglich ein einstimmiger Beschluss für das vorgetragene Übereinkommen der Planungskostenaufteilung gefasst.

Allfälliges:

Bgm. Freund berichtet über folgende Themen:

❖ Sonnenschutz im Bilger-Breustedt Schulzentrum

Aufgrund der Nachreichung von Kosten für Montagearbeiten und die statische Bearbeitung der Unterkonstruktion beim Sonnenschutz-Projekt im Schulzentrum wurden die Gesamtkosten in der Höhe von 186.148,00 € durch das Land genehmigt, so Bgm. Freund.

❖ Glasfaserausbau

Bisher hat es vier Glasfaserinformationsabende gegeben, welche bei durchschnittlichem Besuch (35 – 80 Personen) großes Interesse an der Thematik gezeigt haben. Die Interessensbekundungen und Vertragsabschlüsse laufen zurzeit noch an und weitere Informationsveranstaltungen werden folgen, so Bgm. Freund.

Komm zum INEXT-Mobil und informier dich!

- >> **Samstag, 29. Juni, 15:00 - 18:00 Uhr**
Bachschwölln (Dorffest)
- >> **Mittwoch, 10. Juli, 14:00 - 18:00 Uhr**
vor dem Gemeindeamt
- >> **Sonntag, 28. Juli, 10:00 - 15:00 Uhr**
hinter der Raiffeisenbank (Kirtag)
- >> **Donnerstag, 8. August, 14:00 - 18:00 Uhr**
vor dem Gemeindeamt
- >> **Dienstag, 27. August, 11:00 - 18:00 Uhr**
vor dem Gemeindeamt

Er ersucht eventuell auftauchende Fragen an Josef Schreiner am Gemeindeamt weiterzuleiten.

❖ „Taufkirchen Mobil“

Das Elektroauto ist bei der Firma Stempfer eingetroffen wird zurzeit foliert. Für diesen Verein wird es einen Informationsstand am Taufkirchner Kirtag sowie mehrere Informationsveranstaltungen samt Info-Material geben.

❖ Fahrt zum Marillenkirtag in Spitz

Der Marillenkirtag in Spitz am 21. Juli 2019 wird dieses Jahr wieder durch die Partnergemeinde Taufkirchen an der Pram besucht. Interessierte Taufkirchner/Innen können an dieser Fahrt teilnehmen.

❖ Quizshow „Schlauste Gemeinde Bez. Schärding“

Die Quizshow „Schlauste Gemeinde Bez. Schärding“ wurde von Taufkirchen an der Pram gewonnen.

GV Halas erläutert im Namen des Ausschusses für Umweltfragen und Landwirtschaft, dass Rauchwarnmelder mit integrierter Batterie und Zwetschkenbäume zurzeit über die Gemeinde bestellt werden können.

Weiters möchte der Fraktionsobmann noch herzlich zum 3-Tages-Fest der SPÖ Taufkirchen vom 19. – 21. August 2019 einladen und allen anderen Fraktionen viel Erfolg bei ihren Veranstaltungen wünschen.

GV Scheuringer möchte über die neue Boulderwand in der 3-fach-Turnhalle informieren, für welche zwei Sprossenwände entfernt wurden. Bevor einer Benutzung durch Vereine stattgegeben werden kann, müssen jene noch darauf eingeschult werden.

Weiters möchte GV Scheuringer ebenfalls herzlich zum Grillfest der ÖVP am 30.07.2019 einladen.

GR-Ersatzmitglied Schauer möchte ebenfalls ganz herzlich zur Europameisterschaft im Sensenmähen der Landjugend Diersbach und Taufkirchen einladen.

GV Waizenauer lädt auch zum FPÖ-Grillfest am 4. August 2019 am Gelände der Firma Weißhaidinger Holzbau herzlich ein. Abschließend wünscht der Fraktionsobmann noch allen Gemeinderäten, Bediensteten sowie allen Zuhörern eine schöne Urlaubszeit.

Vize-Bgm. Mittermeier möchte eine Einladung für das Sommer "Open Air" Kino am 22. Juni 2019, mit dem Film "Bohemian Rhapsody", aussprechen. Diese Veranstaltung wird in Kooperation mit dem „Museum in der Schule“ abgehalten. Ebenfalls möchte Vize-Bgm. Mittermeier allen Anwesenden eine schöne Urlaubszeit wünschen.

Bgm. Freund richtet seine Dankesworte an den Gemeinderat, welcher heute sehr wichtige Beschlüsse gefasst hat, die generationsübergreifend einen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Zusätzlich möchte Bgm. Freund darauf hinweisen, dass nicht nur eigene Feste besucht werden sollten, sondern auch alle anderen Veranstaltungen einen Besuch wert sind.

Zum Abschluss möchte der Vorsitzende allen noch eine erholsame Urlaubszeit wünschen.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Freund um 21.05 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hofmann', written in a cursive style.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Freund', written in a cursive style.